

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	83 (2005)
Artikel:	Schulhäuser für Stadt und Land : der Volksschulhausbau im Kanton Bern am Ende des 19. Jahrhunderts
Autor:	Schneeberger, Elisabeth
Kapitel:	1: Direkte und indirekte Vorgaben zum Schulhausbau
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1071009

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GRUNDLAGEN UND PLANUNG

I. DIREKTE UND INDIREKTE VORGABEN ZUM SCHULHAUSBAU

Die bernische Gesetzgebung regelte nur Grundsätzliches zum Bau von Schulhäusern. Diese Aufgabe war den Gemeinden übertragen. Die Aufsicht darüber oblag den kantonalen Behörden, die sich mit einem bescheidenen finanziellen Beitrag an den Baukosten beteiligten. Entscheidend geprägt wurde der Schulhausbau in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts von den vielfältigen Anforderungen der Schulhygiene, obwohl diese für den Kanton Bern nicht in einem verbindlichen Reglement festgehalten waren.

1. Die Gesetzgebung¹

a. Primarschulen

Der Ausbau des Schulwesens in den 1830er Jahren steht in engem Zusammenhang mit den politischen Umwälzungen der Epoche. Damit die Volkssouveränität eine echte Staatsgrundlage bilden konnte, musste das Volk dazu ausgebildet und erzogen werden, seine neu gewonnenen politischen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. In einer guten Volksbildung sah man die Basis für politische Stabilität und wirtschaftliche Entwicklung.²

Die Berner Staatsverfassung von 1831 bildete die Grundlage für den Ausbau der Volksschule im 19. Jahrhundert. Artikel 12 schrieb nicht nur die allgemeine Schulpflicht fest, sondern übertrug dem Staat auch die Unterstützung und Förderung der öffentlichen Schulen.³ Das Schulwesen blieb aber weiterhin Aufgabe der Gemeinden. Das auf der Verfassung von 1831 basierende Primarschulgesetz von 1835⁴, das den Beginn der modernen Volksschule markiert,

¹ Einen Überblick über die Schulgesetzgebung im Kanton Bern geben: Egger 1879; Graf 1932; Scandola/Rogger/Gerber 1992; Gurtner 1997.

² In der Präambel des Primarschulgesetzes von 1835 wird dies folgendermassen formuliert: «dass es für das Vaterland nichts Wichtigeres geben kann als die Volksschule, in welcher das künftige Geschlecht nicht nur die unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch die Bildung des Geistes und Gemüthes erlangen soll, durch die ein freies Volk seiner Freiheit würdig, und jeder einzelne tüchtig gemacht wird, seine Bestimmung als Christ und Bürger zu erfüllen.»

³ «Niemand darf die unter seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die untern Schulen vorgeschrieben ist. Die Sorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter. Der Staat soll die öffentlichen Schulanstalten und Bildungsanstalten unterstützen und befördern.»

⁴ Gesetz vom 13.3.1835.

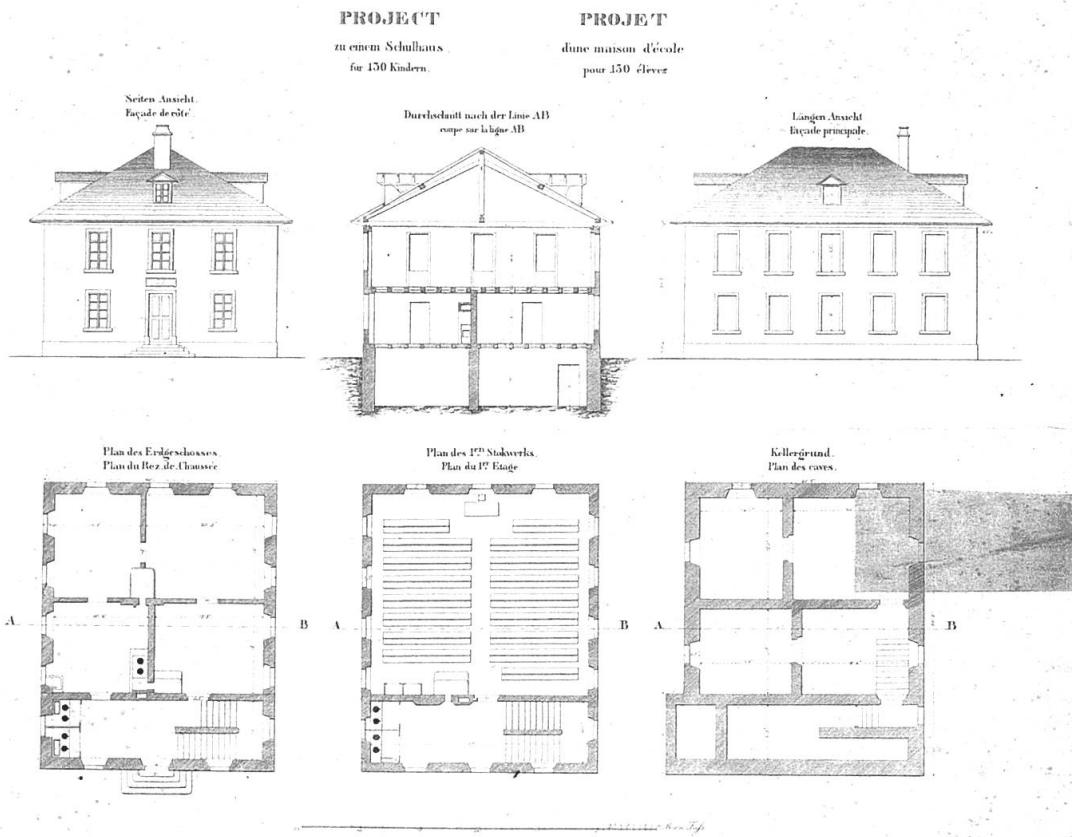


Abb. 1: «PROJECT zu einem Schulhaus für 130 Kindern. PROJET d'une maison d'école pour 130 élèves». Bernischer Musterplan von 1837. (StAB BB III b 299/2).

präzisierte Organisation, Umfang und Inhalt des Unterrichts und machte erstmals genauere Vorschriften über die Schullokale. Es schrieb für jede Schule «ein derselben gewidmetes Lokal mit dem oder den nöthigen, zweckmässig eingerichteten, hinlänglich geräumigen Schulzimmern und einer anständigen Wohnung für den Lehrer» vor.⁵ Jeder Schulkreis sollte «auf den Bericht des Schulcommisärs durch das Erziehungsdepartement [...] angehalten werden können, entweder ein neues, zweckmässig eingerichtetes, Schulhaus zu erbauen, oder die vorhandenen Gebäude zu verbessern».⁶ Der Bau sollte «nach den allgemeinen von dem Regierungsrathe aufzustellenden Vorschriften ausgeführt werden», vorher habe das Erziehungsdepartement «auf den Bericht des Schulcommisärs» Plan, Devis (Kostenvoranschlag) und Bauplatz zu genehmigen.⁷ In Aussicht gestellt wurde eine «je nach Umständen zu bestimmende Unterstützung von Seite des Staates», die in der Regel zehn Prozent der Devissumme betrug.⁸ Verfassungsartikel und Gesetz lösten einen Bauschub aus. Zwischen 1831 und 1856 wurden im Kanton Bern gegen 500 Schulhäuser

⁵ Art. 52.

⁶ Art. 53.

⁷ Art. 54.

⁸ Egger 1879, 185.

neu errichtet.⁹ Der Regierungsrat verzichtete darauf, die im Gesetz erwähnten Vorschriften zu erlassen. Das Erziehungsdepartement stellte jedoch den Gemeinden Musterpläne zur Verfügung.¹⁰

Das Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern von 1856 bezeichnete die «Sorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend in öffentlichen und Privatanstalten» als «wesentliche Angelegenheit des Staates»¹¹. Dementsprechend verstärkte der Staat im Primarschulgesetz von 1859¹² seine Kontrolle über die Einrichtung und den Bau von Schulhäusern. Artikel 20 betonte in Bezug auf die Schulzimmer neu das Vorhandensein der «nöthigen Gerätschaften», ohne dies weiter zu präzisieren. Wo die Räumlichkeiten den «allgemeinen Vorschriften» nicht entsprächen, werde die Schulbehörde durch die Erziehungsdirektion angehalten, «das Fehlende durch Neubau, oder durch Verbesserung der vorhandenen Gebäude zu erstellen».¹³ Die unverbindliche Kann-Formulierung von 1835 wurde damit durch eine bestimmtere Version ersetzt. Der angekündigte Erlass «allfällig nothwendiger näherer Vorschriften über die Einrichtung der Schulzimmer und der Schulhäuser» durch den Regierungsrat blieb jedoch weiterhin aus. Für die Prüfung der Bauprojekte war neben dem Schulinspektor neu die Baudirektion zuständig. Ein Vertreter der Baudirektion hatte zusammen mit dem Schulinspektor die Baupläne an Ort und Stelle zu prüfen.¹⁴ Der Staatsbeitrag für die nach genehmigtem Plan und Kostenvoranschlag errichteten Schulhäuser wurde auf maximal zehn Prozent der Devissumme festgesetzt.¹⁵

Das Primarschulgesetz von 1870¹⁶ übernahm grundsätzlich die 1859 für die Schullokale aufgestellten Bestimmungen. Der Staatsbeitrag wurde neu auf fünf Prozent reduziert.¹⁷ Während nach dem Gesetz von 1859 noch Klassen von 80 bis 100 Schülern erlaubt gewesen waren, lag die maximale Grösse ungeteilter Klassen nun bei 70 Kindern. Der Bedarf an neuen Schulräumen hielt sich in Grenzen, da man gleichzeitig die obligatorische Schulzeit von zehn auf neun Jahre reduzierte und die Teilung überfüllter Schulklassen nicht fest vorschrieb.¹⁸

⁹ Egger 1879, 184.

¹⁰ Egger 1879, 184, 188.

¹¹ Gesetz vom 24.6.1856, Präambel.

¹² Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen vom 13.6.1859.

¹³ Art. 21.

¹⁴ Art. 22; Graf 1932, 177.

¹⁵ Art. 23. Der Grosse Rat lehnte einen Antrag, den Staatsbeitrag auf 20% zu erhöhen, ab. In der allzu bescheidenen finanziellen Unterstützung durch den Staat sah Otto Graf die Ursache dafür, dass etliche Gemeinden auf den Staatsbeitrag verzichteten. Sie entzogen sich dadurch der staatlichen Kontrolle und bauten auf möglichst billige Weise, wodurch teilweise ungeeignete Schulhäuser entstanden seien. (Graf 1932, 177).

¹⁶ Gesetz vom 11.5.1870.

¹⁷ Art. 31.

¹⁸ Graf 1932, 211.

Um ärmere Landgemeinden beim Bau zweckmässiger Schulhäuser zu unterstützen, arbeitete der Berner Kantonsbaumeister Friedrich Salvisberg 1870 «Normalien für Schulgebäude» aus. Das Werk, das eine Sammlung von Musterplänen sowie einen ausführlichen Begleittext enthielt, wurde interessierten Gemeinden zur Verfügung gestellt, war aber für Schulhausbauten nicht allgemein verbindlich.

Die Bundesverfassung von 1874 beliess die Schulhoheit weiterhin den Kantonen, schrieb aber die Unentgeltlichkeit des Primarschulunterrichts vor und verlangte einen «genügenden Primarunterricht».¹⁹ Als Kontrollinstrument dienten die neu eingeführten pädagogischen Rekrutenprüfungen. Sie sollten Aufschluss über die Schulbildung der angehenden Rekruten geben und einen gesamtschweizerischen Vergleich der Resultate ermöglichen.²⁰ Die Ergebnisse waren für den Kanton Bern entmutigend. Er landete in der zweiten Hälfte der Rangliste und fiel 1881 sogar auf den 20. Rang zurück.²¹

Bereits 1883 legte daher die Erziehungsdirektion unter dem engagierten Erziehungsdirektor Albert Gobat²² einen Entwurf für ein neues Schulgesetz vor. Verschiedene Massnahmen wie eine strengere Absenzenkontrolle, die obligatorische Fortbildungsschule für Jünglinge und eine bessere Motivaton der Lehrer durch höhere Besoldung sollten die Nachteile des bisherigen Systems beheben. Der Entwurf war starker Kritik ausgesetzt,²³ so dass das neue Primarschulgesetz erst 1894 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden konnte.²⁴ Trotz der eingegangenen Kompromisse brachte es in vielen Bereichen entscheidende Verbesserungen.²⁵

Was den Schulhausbau betraf, differenzierte man die Bestimmungen im Hinblick auf die Erkenntnisse der Schulhygiene. Artikel 11 schrieb neu vor, dass «für jeden Schulkreis ein gemeinsamer, womöglich teilweise gedeckter Turn- und Spielplatz» zur Verfügung zu stellen sei. Artikel 12 ermächtigte die Erziehungsdirektion ausdrücklich, die Gemeinden «zu den nötigen Um- oder Neubauten zu veranlassen», falls die Schullokale nicht nur in Bezug auf den Unterricht, sondern auch in Bezug auf die Gesundheit der Kinder den Erfordernissen nicht entsprächen. Für den Staatsbeitrag wurde im Grossen Rat eine Erhöhung auf 25 Prozent vorgeschlagen, wogegen die Vertreter der ländlichen Regionen mit dem Verweis auf «Luxusbauten» in den Städten erfolgreich opponierten.²⁶ Schliesslich nahm der Rat eine Version an, die den Staats-

¹⁹ Art. 27. Derselbe Artikel bestimmte weiter: «Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.»

²⁰ Scandola/Rogger/Gerber 1992, 21 f.

²¹ Graf 1932, 260.

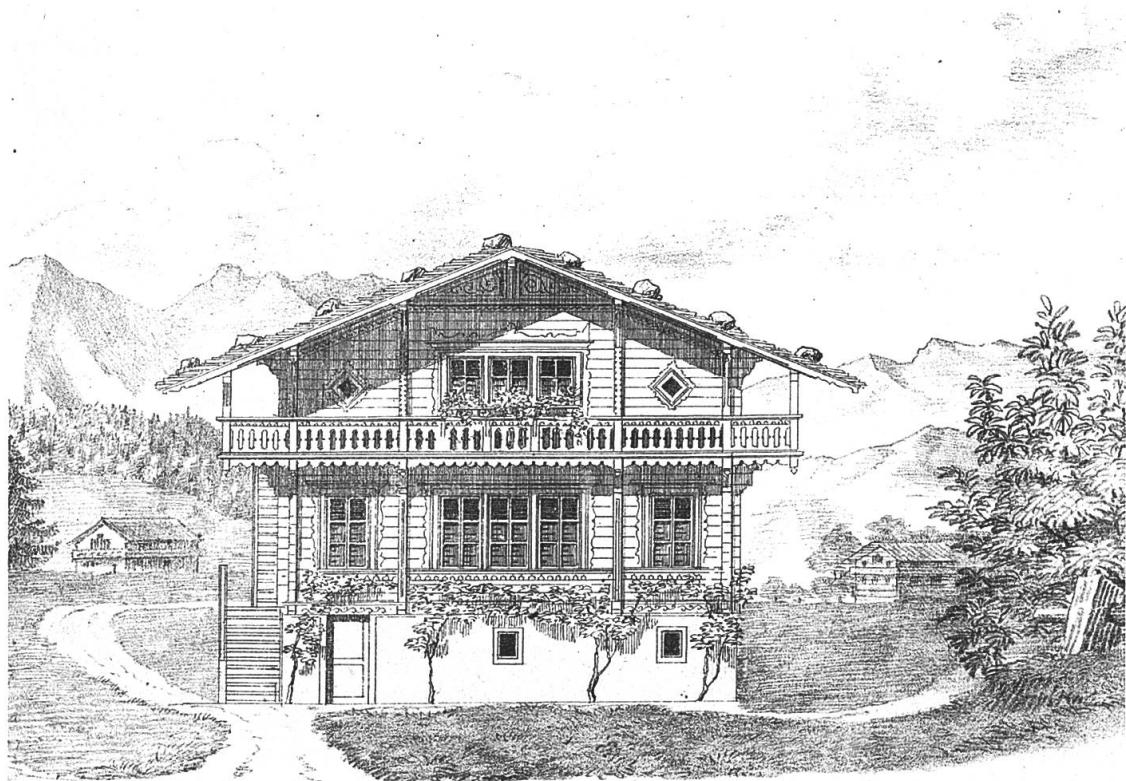
²² 1843–1914, geb. in Tramelan. Berner Regierungsrat 1882–1912, Erziehungsdirektor 1882–1906.

²³ Einer der Hauptstreitpunkte war die Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden bei der Lehrerbesoldung. (Scandola/Rogger/Gerber 1992, 64–66).

²⁴ Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern. In der Abstimmung vom 6.5.1894 wurde das Gesetz relativ knapp angenommen. (Scandola/Rogger/Gerber 1992, 69).

²⁵ Graf 1932, 356 f.; Scandola/Rogger/Gerber 1992, 69 f.

²⁶ Graf 1932, 287.



Vordere Ansicht.

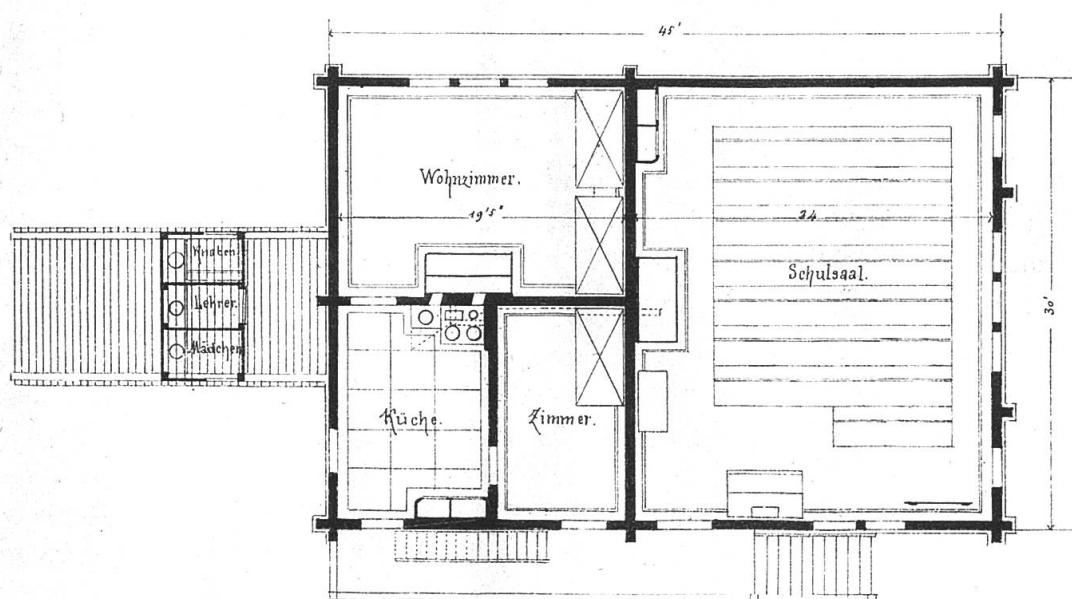


Abb. 2 und 3: Friedrich Salvisberg, «Normalien für Schulgebäude», 1870. Projekt I «Schulhaus für das Oberland. 1 Schulzimmer, Lehrerwohnung, Stall u. Bühne». Aufriss der Hauptfassade und Grundriss des Hauptgeschosses. (StAB AA III 731, AA III 1158).

beitrag abhängig von der finanziellen Situation der Gemeinde auf fünf bis zehn Prozent festlegte.²⁷

Indirekt waren für den Schulhausbau auch die Bestimmungen über die Klassengrösse relevant. Eine Schulkasse, die alle Schulstufen umfasste, durfte nun nicht mehr als 60, eine Klasse, in der nur ein Teil der Schulstufen unterrichtet wurde, nicht mehr als 70 Kinder umfassen.²⁸ Dies bedeutete eine weitere Reduktion gegenüber dem Gesetz von 1870 und führte in den folgenden Jahren zu einem erhöhten Bedarf an Schulräumen.

Grundsätzlich sah das Gesetz von 1894 die Koedukation vor. «Knaben und Mädchen erhalten in der öffentlichen Primarschule gemeinsam Unterricht. Wo jedoch die Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, kann die Gemeinde, mit Zustimmung der Erziehungsdirektion, eine Trennung der Geschlechter vornehmen.»²⁹ Gemischte Klassen waren auf dem Land aus Kostengründen bereits bisher die Regel gewesen. Priorität hatte, wenn überhaupt möglich, die Trennung der Elementar- von den oberen Klassen.³⁰ In den Städten hingegen liessen die Schülerzahlen eine Differenzierung nach Geschlechtern und Schulstufen zu.³¹ Anders war die Situation im katholischen Jura, wo Knaben und Mädchen zum Teil getrennt unterrichtet wurden. Im Grossen Rat leisteten die katholischen Vertreter der Region jedoch erfolglos Widerstand gegen den Gesetzesartikel.³²

Der Einfluss der Gesetzgebung auf den Schulhausbau des 19. Jahrhunderts scheint auf den ersten Blick gering, zumal kaum verbindliche Weisungen über die konkrete Ausführung und Ausgestaltung der Bauten bestanden. Mit der Befugnis, Gemeinden zum Bau von Schulhäusern anzuhalten, und mit der Verpflichtung der Gemeinden, Plan, Kostenvoranschlag und Bauplatz vor dem Bau zur Prüfung vorzulegen, konnte der Staat an entscheidenden Stellen eingreifen. Der bescheidene Staatsbeitrag diente wohl hauptsächlich als Anreiz für die Gemeindebehörden, die Zusammenarbeit zu suchen.³³ Um ihre Forde-

²⁷ Art. 26.

²⁸ Art. 21. Die Vorschriften der Stadt Bern waren erheblich strenger und legten für Primarschulen die durchschnittliche Klassengrösse auf maximal 44 Kinder fest. (Neuere Schulhäuser 1904, 2).

²⁹ Art. 20.

³⁰ Dies war bereits im Primarschulgesetz von 1835 festgelegt: «Jede öffentliche Primarschule soll [...] in eine Elementarclasse und in eine oder mehrere obere Classen abgetheilt, und wo möglich einer jeden derselben ein eigener Lehrer und ein eigenes Schulzimmer gegeben werden.» (Art. 26).

³¹ Eine gesamtschweizerische Umfrage ergab 1872 für den Kanton Bern, dass in der Stadt nach Geschlechtern getrennte, auf dem Land – ausser im Jura – gemischte Klassen unterrichtet wurden. (F. Dula. 1873. Nach: Mantovani Vögeli, Linda: Der heimliche Lehrplan der Koedukation. Schweizerische Koedukationsdiskussion im historischen Vergleich. In: Frauenfragen 14, Nr. 2 [1991], 7–13).

³² Graf 1932, 291, 317.

³³ Zum Vergleich: Das Berner Volksschulgesetz vom 19.3.1992 sieht in Art. 49 je nach Finanzkraft der Gemeinden Kantonsbeiträge von bis zu 70% an die Kosten der Neubauten und Umbauten von Schul- und Schulsporthallen vor.

rungen gegenüber den Gemeinden durchzusetzen, drohte die Erziehungsdirektion in Einzelfällen aber auch mit der vorübergehenden Streichung ihrer sonstigen Beiträge an die Schulen.³⁴

b. Sekundarschulen

Das Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern von 1856 teilte die Volksschulen in zwei Kategorien ein: Der ersten Stufe waren die Primarschulen, der zweiten Stufe die Sekundarschulen, aufgeteilt in Realschulen und Progymnasien, zugeordnet.³⁵ Die ersten Sekundarschulen wurden im Kanton Bern in den 1830er Jahren gegründet. Sie sollten einen vertiefteren und umfassenderen Unterricht als die Primarschulen anbieten und damit eine bessere Basis für die spätere Berufsausbildung legen und den Übertritt in höhere Schulen ermöglichen.³⁶ Hinter diesen Anliegen standen wie bei der Reorganisation der Primarschule politische und wirtschaftliche, aber auch soziale Motive, denn Bildung konnte nun zum sozialen Aufstieg beitragen.³⁷ Die Initiative zu Schulgründungen ging nicht vom Staat aus, sondern war Gemeinden und Privaten überlassen. Da die Gemeinden die hohen Kosten einer solchen Schule oft scheuteten, wurden viele Sekundarschulen bis ins 20. Jahrhundert von privaten Garantenvereinen³⁸ getragen³⁹.

Das Sekundarschulgesetz von 1839⁴⁰ bestimmte, dass grundsätzlich in jedem Amtsbezirk eine Sekundarschule errichtet und subventioniert werden sollte. Es regelte die Unterrichtsinhalte sowie die Organisation der Schule und legte die finanzielle Beteiligung des Staates auf die Hälfte der Lehrerbesoldungen fest. Die Schulkreise durften von den Schülerinnen und Schülern pro Jahr bis zu 40 Franken Schulgeld verlangen. Damit das Fachlehrersystem realisiert werden konnte, sollten an jeder Schule mindestens zwei Lehrpersonen angestellt sein. Anders als im Primarschulgesetz war die Klassengrösse streng limitiert, eine Sekundarschulkasse sollte maximal 30 Schülerinnen und Schüler zählen. Für die Schullokale hatten die jeweiligen Standortgemeinden zu sorgen.

Mit dem zweiten Sekundarschulgesetz von 1856⁴¹, das in den wichtigsten Punkten bis ins 20. Jahrhundert hinein in Kraft blieb, erhöhte der Staat seinen Beitrag und lockerte die Beschränkung der Anzahl Sekundarschulen, indem

³⁴ Das Vorgehen der Erziehungsdirektion wird im Kapitel II.1. eingehender besprochen.

³⁵ Gesetz vom 24.6.1856, Art. 2.

³⁶ Scandola/Roger/Gerber 1992, 23; Art. 1 des Sekundarschulgesetzes von 1839 lautet: «Die Sekundarschulen sind Unterrichtsanstalten, welche den Zweck haben, den Schülern nach erhaltenem, genügendem Elementarunterrichte eine gründlichere Bildung zu verschaffen, als sie in der Primarschule erhältlich ist, oder ihnen diejenigen Kenntnisse beizubringen, die zur Ausübung eines höhern technischen Berufes vorbereiten.»

³⁷ Röthlisberger 1964, 163–228.

³⁸ Trägervereinen.

³⁹ Graf 1932, 61; Röthlisberger 1964, 178.

⁴⁰ Gesetz vom 12.3.1839; Graf 1932, 53–63.

⁴¹ Gesetz vom 26.6.1856; Graf 1932, 153–159.

er deren Gründung von den vorhandenen Bedürfnissen abhängig machte. Bereitstellung und Unterhalt der Schullokale waren Aufgabe der Trägerschaft, das heisst der Gemeinden oder der Garanten. Diese Bestimmung wurde 1867 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: «Der Staat betheiligt sich bei der Errichtung eigener Lokalien für die Sekundarschulen in der nämlichen Weise und unter den nämlichen Bedingungen wie bei der Errichtung von Primarschulgebäuden; es darf jedoch der Staatsbeitrag in einem einzelnen Fall 5000 Fr. nicht übersteigen.»⁴²

Exkurs: Die Schullokale und deren Finanzierung

Anfänglich besasssen nur wenige Sekundarschulen eigene Gebäude. Sie waren meist in den Primarschulhäusern oder in gemieteten Lokalen untergebracht. Unter den Neubauten, die im hier näher betrachteten Zeitraum zwischen 1895 und 1900 entstanden, befinden sich nur fünf ausschliesslich für Sekundarschulen bestimmte Gebäude: die mit bescheidenen Mitteln errichteten, für je zwei Klassen ausgelegten Schulhäuser Thierachern, Erlenbach, Frutigen und Rapperswil sowie in Bern das repräsentative, nach den neusten Erkenntnissen der Schulhygiene erbaute und ausgestattete Mädchensekundarschulhaus Monbijou. Grössere Schulhausneubauten waren oft für Primar- und Sekundarschule gemeinsam bestimmt, so die Schulhäuser in Vendlincourt, Huttwil, Lyss, Büren a.A. und Lengnau.

Für ihre Schulen nahmen viele Gemeinden grossen Lasten auf sich. Der kontinuierliche Ausbau des Schulwesens stiess jedoch nicht in allen Kreisen auf Zustimmung, was besonders bei den Sekundarschulen deutlich wird. Vor allem für die kleinen, privat getragenen Sekundarschulen waren der Betrieb einer Schule und die Bereitstellung der Schullokale mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Das Beispiel der Sekundarschule Erlenbach soll dies illustrieren.⁴³

1894 ergriffen der Erlenbacher Gemeindepräsident, der dortige Pfarrer, ein Nationalrat und zwei Grossräte aus Erlenbach und Diemtigen die Initiative zur Gründung eines Garantenvereins für eine Sekundarschule. Noch im selben Jahr scheiterte ein erster Versuch des Vereins, ein eigenes Schulhaus zu bauen, am Widerstand der Gemeinde, die weder bereit war, einen Bauplatz zur Verfügung zu stellen, noch die Schule zu subventionieren. Damit schwanden auch die Aussichten auf Subventionen anderer beteiligter Gemeinden, so dass die beiden Klassen vorerst in einem gemieteten, ursprünglich nicht für Schulzwecke bestimmten Gebäude⁴⁴ untergebracht werden mussten. Die Sekundarschulkommission liess nicht locker und machte sich auf die Suche nach an-

⁴² Gesetz betr. Abänderung des Art. 7 des Sekundarschulgesetzes vom 26.6.1856, 2.9.1867.

⁴³ Erlenbach 1994, 5 f.; Protokoll der Schulkommission der Sekundarschule Erlenbach. (Sekundarschule Erlenbach).

⁴⁴ In eine grosse Scheune, die sog. Platzscheune, wurden zwei Schulzimmer eingebaut. (Erlenbach 1994, 3 f.).

deren Geldquellen⁴⁵ sowie nach Garanten für das Baukapital.⁴⁶ 1897 konnte mit der Planung eines Neubaus begonnen werden. Immer wieder kam die prekäre finanzielle Situation der Schule zur Sprache. Die Schulkommission hielt beispielsweise ausdrücklich fest, dass die vom Kantonsbauamt verlangten Veränderungen am Projekt die Bausumme nicht erhöhen dürften, und bat um die Gewährung eines 20-prozentigen Staatsbeitrags. Während der Schulinspektor dieses Gesuch unterstützte, ging die Finanzdirektion in ihrem Mitbericht hart mit der Gemeinde ins Gericht: «Es ist eigentlich ein Armutszeugnis für eine Gemeinde wie Erlenbach, dieses in der ganzen Welt bekannte wohlhabende Emporium des Wohlstands, dessen Bewohner es nicht gerne hören würden, wenn man sie nicht zu den intelligentesten des Kantons zählen würde, dass sie es noch nicht einmal zu einer Gemeinde-Sekundarschule gebracht hat und dass der Schulinspektor sagen muss, die Schule habe mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Offenbar ist da nicht Mangel an Mitteln und Einsicht, sondern an gutem Willen vorhanden. Grund, hier mehr Staatsbeitrag zu geben, als an andere Sekundarschulhausbauten [...] ist nicht da.»⁴⁷

Grössere Unterstützung erhielt die Sekundarschule in Frutigen, wo die Gemeindeversammlung einen Beitrag an die Sekundarschule bewilligte, nachdem die Sekundarschulkommission ausdrücklich darum gebeten und der Gemeinderat das Anliegen mit allen zur Verfügung stehenden Argumenten unterstützt hatte: Eine gute Schulbildung werde «anerkanntermassen zum späteren Fortkommen immer nothwendiger», die Schule stelle für den Gemeindebeitrag Freiplätze für arme Kinder zur Verfügung und die Steuerkraft der Gemeinde werde durch die Einkommenssteuern der Sekundarlehrer bedeutend gestärkt, so dass es nicht angehe, «von einer notorisch gemeinnützigen Einrichtung nur Nutzen ziehen zu wollen».⁴⁸

Dass sich eine Sekundarschule nach innen und aussen in einem stolzen und entsprechend kostspieligen Kleid präsentierte, erregte im Fall des Neubaus für die Berner Mädchensekundarschule im Monbijouquartier deutliches Missfallen. So wettete Eduard von Rodt 1898 in Anbetracht des Kostenvoranschlags von 730 000 Franken: «Immer neue Schulpaläste mit sich stets überbietendem Luxus an sanitarischen Ansprüchen aller Art belasten unsere Gemeindewesen [...]. Die Geschichte zeigt vielmehr, dass ein verfeinertes, überbildetes und daher genussstückiges Volk sich leicht seinem Ruin nähert, während Einfachheit es stark und glücklich macht.»⁴⁹

⁴⁵ Neben Spenden von Privaten ist in den Protokollen u.a. auch ein Beitrag der Ersparniskasse an die Schule verzeichnet.

⁴⁶ Im Beitragsgesuch an die Erziehungsdirektion vom 4.7.1898 ist von einem Sekundarschulhausverein die Rede, bestehend aus 15 Personen, welche die Bürgschaft für das Baukapital übernommen hätten.

⁴⁷ Mitbericht der Finanzdirektion, 16.8.1898. (StAB BB III b 1695).

⁴⁸ GRP Frutigen, 4.4.1899. 1902 lehnte die Gemeindeversammlung eine Erhöhung des Gemeindebeitrags von Fr. 200 auf Fr. 300 allerdings ab. (EGVP Frutigen, 17.4.1902).

⁴⁹ Von Rodt 1898, 53 f.

c. Die Vorschriften des Bundes

Der bereits erwähnte Artikel 27 der Bundesverfassung von 1874 regelte Grundsätzliches wie die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und die Respektierung der Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die Schule.⁵⁰ Die von verschiedenen Seiten verlangte Ausarbeitung eines eidgenössischen Schulgesetzes stiess jedoch auf Widerstand, da die Kantone um ihre Autonomie fürchteten. 1882 beschlossen Bundesrat und Parlament die Einsetzung eines Schulsekretärs, der die zur Vorbereitung eines Gesetzes notwendigen Erhebungen über das Primarschulwesen der Kantone durchführen sollte. In der Referendumsabstimmung wurde die Einführung eines solchen «Schulvogts» jedoch deutlich abgelehnt. Die Vorlage wurde daraufhin auf eine finanzielle Unterstützung der Kantone ohne Eingriff in deren Autonomie reduziert. 1902 passierte die Ergänzung des Artikels 27 die Volksabstimmung.⁵¹ Das Subventionsgesetz, das auf dem neuen Artikel 27^{bis} basierte, sah unter anderem auch im Schulhausbau Bundessubventionen vor. Das damit verbundene Projekt, eine Sammlung von Schulhausbauplänen zu erstellen, um die Planungskosten der Kantone zu reduzieren, wurde leider nie verwirklicht.⁵²

Für einen Bereich des Unterrichts erliess der Bund detailliertere Vorschriften: für den Turnunterricht, der die Aufgabe eines militärischen Vorunterrichts erfüllen sollte. Artikel 81 der Militärorganisation von 1874 verlangte, dass «die männliche Jugend vom 10. Altersjahr bis zum Austritt aus der Primarschule [...] durch einen angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde».⁵³ Die Gemeinden hatten, sofern keine Turnhalle vorhanden war, für einen geeigneten Übungsplatz in unmittelbarer Nähe des Schulhauses zu sorgen, und es sollte «kein Plan eines neu zu erstellenden Schulhauses mehr genehmigt werden, wenn nicht in befriedigender Weise für die Bedürfnisse des Turnens hinsichtlich Platz und Lokal gesorgt» sei.⁵⁴ Die Verordnung von 1883 legte den Gemeinden den Bau einer Turnhalle nahe: «Im Interesse eines regelmässigen Unterrichtes wird die Erstellung eines geschlossenen, ventilierbaren, hinlänglich hohen, hellen und wo möglich heizbaren Lokales von drei Quadratmetern Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse dringend empfohlen».

⁵⁰ Zum Art. 27 der Bundesverfassung; Criblez, Lucien: Der Bildungsartikel in der Bundesverfassung vom 19. Mai 1874. In: Criblez 1999, 337–362.

⁵¹ Dazu: Bundessubvention für die Primarschule. Geschichtlicher Rückblick. In: BSB 64 (1931), 535–537.

⁵² Der Sekretär der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren, Albert Huber, reiste zu diesem Zweck 1904 an den Ersten Internationalen Kongress für Schulhygiene in Nürnberg. 1921 wurde auf die immer wieder hinausgeschobene Realisierung des Projektes verzichtet. Auch eine Neuaufnahme der Idee in den 1970er-Jahren scheiterte. (Badertscher, Hans [Hrsg.]: Die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren 1897–1997. Entstehung, Geschichte, Wirkung. Bern/Stuttgart/Wien, 1997, 77–79).

⁵³ Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13.11.1874.

⁵⁴ Kreisschreiben vom 13.9.1878 zur Verordnung betreffend die Einführung des Turnunterrichts für die männliche Jugend vom 10.–15. Altersjahr vom 18.9.1878.

len.»⁵⁵ In Bezug auf die Zielsetzung des Turnunterrichts betonte die Verordnung die Bedeutung körperlicher Bewegung für die Entwicklung der Kinder: «Es wird ein Schulturnen verlangt, das, fern von aller Trillerei mit möglichst wenigen und einfachen Mitteln den Grundsätzen harmonischer Entwicklung jedes vollsinnigen und gesunden Knaben gerecht werden will [...]. Es begegnen sich also hier die Ziele der Militärorganisation und diejenigen einer namhaften Reihe kantonaler Gesetzgebungen.»⁵⁶ Trotz dieser Zielformulierung lag das Schwergewicht eindeutig bei den Disziplinierungsübungen.⁵⁷ Als Grundlage des Unterrichts wurde die «Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10.–20. Altersjahr» vorgegeben, bezüglich der Schulordnung wurde das Fach mit den übrigen obligatorischen Fächern gleichgestellt.⁵⁸

Die im Kanton Bern gültigen Vorschriften ergänzten diese Regelungen. Laut Sekundarschulgesetz von 1856 hatten die Träger der Sekundarschulen die «Einrichtungen für das Turnen» bereitzustellen.⁵⁹ Für die Primarschulen bestimmte das Gesetz von 1894, dass ein Turn- und Spielplatz zur Verfügung zu stellen sei.⁶⁰ Während das Turnen für die Knaben bereits obligatorisch war, konnten die Gemeinden das Fach auch für Mädchen obligatorisch erklären.⁶¹

2. Die hygienischen Vorgaben

a. Die Hygienebewegung

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam in Europa eine Hygienebewegung auf, die in den sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen der Epoche gründete.⁶² Für die schnell wachsenden Städte entwickelten sich die Trink-

⁵⁵ Bei Schulhausneubauten und bei bedeutenden Umbauten sei auf die Erstellung solcher Turnlokaliäten zu dringen. (Verordnung über die Einführung des Turnunterrichts für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr vom 16.4.1883).

⁵⁶ Kreisschreiben von 1878 (wie Anm. 54).

⁵⁷ Im Kreisschreiben von 1878 wurde zur Anfrage zweier Kantone, die eine Beschränkung auf Freiübungen wünschten, festgehalten: «namentlich sind die Befehlsformen genau einzuhalten und durchzuführen.»

⁵⁸ Verordnung von 1883 (wie Anm. 55).

⁵⁹ Art. 5 lit. d. Die Forderung war jedoch nicht näher präzisiert. Die im hier eingehender betrachteten Zeitraum erbauten zweiklassigen Sekundarschulhäuser Thierachern, Erlenbach, Frutigen und Rapperswil weisen keine speziell für den Turnunterricht bestimmten Räume auf. Im Fall der Sekundarschule Thierachern wies die Erziehungsdirektion den Sekundarschulverein ausdrücklich darauf hin, dass gemäss Art. 5 lit. d. und Kreisschreiben des Bundesrates ein Turnlokal erstellt werden müsse. (Schreiben der Erziehungsdirektion vom 31.1.1895. GA Thierachern). Wohl nicht zuletzt in Anbe tracht der finanziellen Schwierigkeiten, mit denen die Schule zu kämpfen hatte, verzich tete sie auf die Durchsetzung dieser Forderung.

⁶⁰ Art. 11.

⁶¹ Art. 25.

⁶² Die Angaben in diesem Kapitel basieren auf Mesmer 1982.

wasserversorgung und die Beseitigung von Abfall und Fäkalien zu einem ernsthaften Problem. Die Bevölkerungskonzentration erhöhte das Risiko von Krankheitsepidemien. Im Zeitalter des Fortschritts glaubte man auch dieser Gefahr beikommen zu können, obwohl die Methoden zur Vermeidung von Krankheiten erst ansatzweise bekannt waren. Mit der Bekämpfung von Schmutz und Gestank setzte man bei den offensichtlichsten negativen Auswirkungen des Zusammenlebens auf engem Raum an. Reinlichkeit und Ordnung wurden nach und nach zu einem Kriterium für gesellschaftliche Anerkennung. Auch auf politischer Ebene mass man der Hygiene grosse Bedeutung bei. In der Erhaltung der «Volksgesundheit» sah man eine der Grundlagen wirtschaftlicher und militärischer Leistungsfähigkeit. Die Gesellschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beschreibt Beatrix Mesmer deshalb pointiert als eine «Gesellschaft, die bereit war, Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit durch Gesundheit, Sauberkeit und Ordnung zu ersetzen».⁶³ Getragen wurde die Hygienebewegung hauptsächlich von Ärzten und Naturwissenschaftern. Einer der führenden Köpfe war Adolf Vogt in Bern, der als erster Professor für Hygiene in der Schweiz wirkte.

Die Ziele der Hygieniker waren umfassend und griffen tief in den privaten Bereich ein. Sie bezweckten die Verbesserung der Wohnsituation, die Propagierung von gesunder Ernährung, von ausgewogener geistiger und körperlicher Betätigung und besonders der individuellen Körperpflege. Mit der Gründung zahlreicher Gesellschaften⁶⁴ und mit einer Fülle von Publikationen wurden die Ideen verbreitet. Dazu eignete sich besonders auch die Schule, die mit ihren eigenen Einrichtungen eine Vorbildfunktion übernehmen und im Unterricht die Grundsätze der Hygiene vermitteln konnte.

b. Die Schulhygiene

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Hygiene zu einem zentralen Thema sowohl im Schulhausbau als auch in der pädagogischen Diskussion. Drei Ziele standen im Vordergrund: Beim Bau von Schulhäusern sollte dem Aspekt der Gesundheitserhaltung und -förderung der Vorrang gegeben werden. Im Unterricht versuchte man die harmonische Entwicklung der Kinder durch Fächer wie Turnen und Singen, aber auch durch die genaue Einhaltung von Lehr- und Erholungszeiten zu begünstigen. Schliesslich sollten die Kinder zur Pflege des eigenen Körpers angehalten werden.

⁶³ Mesmer 1982, 471.

⁶⁴ Z.B. Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege (gegründet 1868), Hygienischer Verein Zürich (gegründet 1887).

Ein wichtiges Medium für den nationalen und internationalen Ideenaustausch waren die Ausstellungen, für die Schweiz hauptsächlich die Landesausstellungen in Zürich 1883 und in Genf 1896.⁶⁵ Für die Genfer Ausstellung liess der Bund die «Schweizerische Schulstatistik» erarbeiten, die das Schulwesen aller Kantone in acht Bänden umfassend darstellte und durch Quervergleiche erläuterte.⁶⁶ Die Ausstellung selbst war nicht thematisch, sondern, als Demonstration der kantonalen Schulhoheit, nach Kantonen gegliedert. Präsentiert wurden Erziehungsliteratur, Lehrmittel, Schulmaterial und Schülerarbeiten. Eine Abteilung über Schulhygiene ging näher auf den Schulhausbau ein und zeigte unter anderem Baupläne und Schulmobilien.⁶⁷ Während der Ausstellung fand in Genf zudem ein schweizerischer Schulkongress statt. Die Ergebnisse der Ausstellungen wurden jeweils in ausführlichen Berichten zusammengefasst und veröffentlicht.⁶⁸ In seinem Kommentar zu den Primarschulen rief der Lausanner Seminardirektor François Guex die Behörden zum Handeln auf, indem er sie daran erinnerte, dass die Qualität des Unterrichts in einem beträchtlichen Teil der Schweizer Schulen immer noch mangelhaft sei. Die Schulzimmer seien vielerorts – so auch im Kanton Bern – zu klein und zu niedrig, die Klassen zu gross, der Unterricht konzentriere sich, entgegen aller Behauptungen, bei näherer Betrachtung immer noch auf die Wissensvermittlung und vernachlässige die Charakterbildung. Der Bericht enthielt ein umfangreiches Kapitel über Schulhygiene,⁶⁹ das den neusten Stand der Erkenntnis bezüglich Schulhausbau und -einrichtung wiedergab, die entsprechenden Regelungen der einzelnen Kantone diskutierte und im Sinn von Musterbeispielen einzelne Bauten mit Grundrissen und Aufrissen vorstellte.

⁶⁵ Bereits in den 1870er Jahren hatten sich der Bund und einzelne Kantone an den Weltausstellungen in Wien, Philadelphia und Paris beteiligt. Die Industrieausstellungen in Luzern 1879 und Aarau 1880 hatten ebenfalls eine Schulabteilung. Die Gruppe 30 der Zürcher Ausstellung war die erste gesamtschweizerische Schulausstellung in der Schweiz. (Wettstein 1884, 9 f.). Einen Überblick über die Unterrichtsabteilungen der beiden Ausstellungen gibt Büchler 1970. Zu den Weltausstellungen: Gonon, Philipp: Weltausstellungen im 19. Jahrhundert als Ansporn für Schulreformen. In: Criblez 1999, 377–401.

⁶⁶ Huber, Albert: Schweizerische Schulstatistik 1894/95. Bearbeitet im Auftrage des schweizerischen Departements des Innern in Bern für die Landesausstellung in Genf 1896. 8 Bde. Zürich, 1896/97. Band 8 befasste sich mit der Gesetzgebung und ging u.a. ausführlich auf die verschiedenen kantonalen Regelungen bezüglich des Schulhausbaus ein. (Huber 1896, 345–377).

⁶⁷ Unter den mit Plänen dokumentierten Musterbeispielen aus dem Kanton Bern befanden sich vermutlich das Sekundarschulhaus Thierachern und das Primarschulhaus Bern-Kirchenfeld. Dies geht aus den Anfragen hervor, welche die Erziehungsdirektion 1895 an den Sekundarschulverein bzw. die städtische Schuldirektion 1896 an die Baudirektion richteten.

⁶⁸ Zur Zürcher Ausstellung von 1883: Wettstein 1884. Zur Genfer Ausstellung von 1896: Guex 1897.

⁶⁹ Autor des Kapitels war der Schularzt der Stadt Lausanne, Adolphe Combe. Der Beitrag erschien im folgenden Jahr als selbständige Publikation: Combe 1898.

Auch die Weltausstellungen, unter anderem in Chicago 1893 und in Paris 1889 und 1900, wurden für die Schweiz kommentiert. In seinem Bericht über die Ausstellung von 1900 gab Guex unter anderem einen aufschlussreichen Überblick über die Schulverhältnisse der ausstellenden Länder.⁷⁰ Für die Schweiz, die sich auf dem Gebiet des Schulunterrichts an der Ausstellung nicht beteiligte, bestehe im Vergleich zu anderen Ländern weder Anlass, stolz zu sein, noch sich entmutigen zu lassen. Allerdings sollte das Heimatland von Pädagogen wie Rousseau, Pestalozzi und Fellenberg sich nicht damit begnügen, die Diskussion der pädagogischen Ideen aus Distanz mitzuverfolgen.⁷¹

Auf die Weltausstellungen in Paris 1867 und Wien 1873 geht die Gründung der schweizerischen Schulausstellungen zurück. 1875 wurde in Zürich das Pestalozzianum,⁷² 1878 in Bern die Schweizerische Permanente Schulausstellung eröffnet.⁷³ Zweck dieser Institutionen war die Schaffung einer zeitlich nicht limitierten Ausstellung für das Schulwesen. Innerhalb kurzer Zeit baute die Berner Schulausstellung eine Bibliothek mit in- und ausländischer Fachliteratur, eine reiche Sammlung von Unterrichtsmaterialien, Schulmobilier und Schulhausplänen auf, die an Ort und Stelle besichtigt, aber auch ausgeliehen werden konnten.⁷⁴ Da die «erste Bedingung für das Gedeihen der Schule [...] die Gesundheit der Lehrkräfte und der Schüler» sei, wandte man sich intensiv dem Bau und der Ausstattung der Schulhäuser zu. Bereits 1881 erschienen die «Normalien für Erstellung neuér Schulhäuser», ein Leitfaden, der Anforderungen an Schulbauten betreffend Lage, Konstruktion, Innendisposition und -einrichtung sowie Raummasse enthielt.⁷⁵ Gleichzeitig wurde ein neues Schultischmodell entwickelt, der Berner Schultisch, der in den folgenden Jahrzehnten aus den Berner Schulhäusern nicht mehr wegzudenken war.⁷⁶

c. Hygieneerziehung: «Lernet gut und waschet euch!»⁷⁷

Zur Verbreitung des neuen Sauberkeitsideals eignete sich die Schule ausgezeichnet. Während es den Erwachsenen Mühe bereitete, Gewohnheiten zu

⁷⁰ Als fortschrittlich bezeichnete er die Situation in den skandinavischen Ländern, besonders in Schweden, ferner in den Vereinigten Staaten von Amerika, die im Begriffe seien, Deutschland als «terre classique de la pédagogie» abzulösen.

⁷¹ Guex 1903, VII f.

⁷² Stettbacher, Hans: Das Pestalozzianum in Zürich. Die erste schweizerische Schulausstellung. Ihre Entwicklung von 1875–1938 und ihr Arbeitsbereich. Zürich, 1938, 7 f.

⁷³ Lüthi 1903, 1 f.

⁷⁴ Einen Einblick in die Tätigkeit und in die Bestände der Schulausstellung geben: Jahresberichte der Schweiz. Permanenten Schulausstellung in Bern, Führer 1891 und Katalog 1901.

⁷⁵ Normalien 1881; Lüthi 1903, 6 f.

⁷⁶ Lüthi 1903, 7; Lüthi 1908.

⁷⁷ 1897 veröffentlichte das «Berner Schulblatt» einen Auszug aus dem «Roman eines Schulmeisters» von Edmondo de Amicis. Die abgedruckte Episode handelt vom Besuch eines Schulinspektors, der entgegen allen Erwartungen nicht das auswendig gelernte Wissen, sondern Sauberkeit und Gesundheitszustand der Kinder prüft und ihnen zum Abschied zuruft: «Lernet gut und waschet euch!» (BSB 30 [1897], 268–270).

ändern, konnten die Kinder im Laufe der Schulzeit zu Sauberkeit und besserer Körperpflege erzogen werden.⁷⁸ Das Bernische Primarschulgesetz von 1894 bestimmte: «Jeder Schüler ist zu Ordnung und Reinlichkeit, Höflichkeit und Gehorsam verpflichtet. [...] Der Schüler, welcher an Leib und Kleidung unsauber in die Schule kommt oder überhaupt sich in einem unanständigen Zustande vorstellt, kann zurückgewiesen werden, unter sofortiger Anzeige an die Eltern.»⁷⁹ Die Forderungen der Hygiene ergänzten diejenigen der Schule nach Disziplin und Ordnung. Der Vorsteher der Berner Mädchensekundarschule formulierte dieses Erziehungsziel folgendermassen: «Von unseren Schülerinnen müssen wir ferner verlangen, dass sie in allem zeigen, dass ihnen Ordnung und Reinlichkeit selbstverständlich ist. Man muss der Umgebung des Schulhauses, den Lehrzimmern, [...] den Heften, [...] den Handarbeiten, den Kleidern auf den ersten Blick ansehen, dass dieser Forderung mit peinlichster Genauigkeit nachgelebt wird. [...] Man weiss auch, dass äussere Sauberkeit und Reinlichkeit keinen geringen Einfluss hat auf ein reinliches Denken, auf die Reinheit des Herzens selbst.»⁸⁰ Die Einführung separater Garderobenräume in den Schulhäusern verfolgte daher einen doppelten Zweck. Einerseits benötigten die Kleider keinen zusätzlichen Platz in den Schulzimmern und konnten bei Regenwetter trocknen, ohne die Luftqualität in den Zimmern zu beeinträchtigen.⁸¹ Anderseits hielt man die Garderoben auch für erzieherisch notwendig: «Ein Korridor, der seiner ganzen Länge nach mit Kleidern, Hüten, Schirmen etc. behängt ist, sieht sehr unordentlich aus. [...] Es ist nun offenbar sehr wichtig, die Jugend auch an strenge Ordnung zu gewöhnen.»⁸²

Die Hausordnungen und die Einrichtungen im Schulhaus gaben den Kindern das korrekte Verhalten und den richtigen Umgang mit den neuen Anlagen vor: Die Scharreisen erinnerten daran, dass die Schuhe vor dem Betreten der Schule gereinigt werden mussten. Es durfte «nicht auf den Boden gespuckt werden»⁸³, daher wurden in den Schulzimmern Spucknäpfe angebracht.⁸⁴

Mit der Einführung der Schulbäder wurden die Kinder zur individuellen Körperpflege angehalten (Abb. 4). Die Vorteile des Badens hoben in den Augen der Pädagogen die Nachteile der Erkältungsgefahr auf: «Es wird den Schulbädern ein hoher sanitarischer Einfluss zugeschrieben, direkt: durch die

⁷⁸ Mesmer 1982, 484.

⁷⁹ Art. 51 und 52.

⁸⁰ Weingart, J[ohann]: Rede zur Promotionsfeier, 28.3.1901. In: Bericht über die Mädchenschule der Stadt Bern 1900/1901. Bern, 1901, 49–54, hier 51.

⁸¹ Ost 1889, 236.

⁸² Vortrag der städtischen Baudirektion an den Tit. Gemeinderath betreffend die Errichtung eines neuen Primarschulhauses für die mittlere und untere Stadt, 6.5.1890, 11.

⁸³ Primarschulhaus Spitalacker. Schulordnung, 1901. (Archiv der Denkmalpflege der Stadt Bern).

⁸⁴ Ausserdem war es den Kindern «strenge verboten, irgendwelche Abfälle, Obst, Pflanzen, zerbrochene Gegenstände oder Hefte, Zeichnungspapier etc. in die Aborten zu schaffen oder durch die Ablaufrohre daselbst zu entfernen». (Hausordnung für die Mädchen-Sekundarschule. In: Schmid 1902, 6).

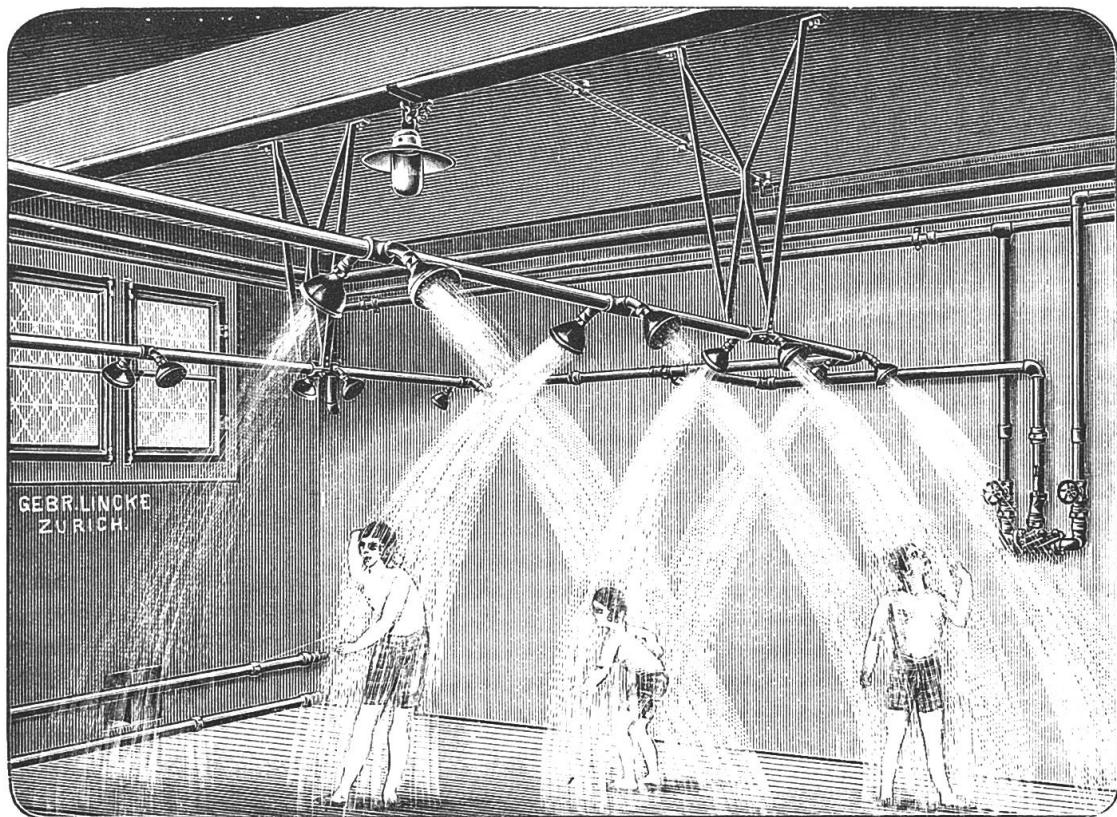


Abb. 4: «Schulbrausebad» in der Schulhausanlage auf dem Bühl, Zürich, 1900. (Aus: *Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege*, 1 [1900], o.S.).

reinigende und therapeutische Kraft des Wassers, indirekt: weil die Eltern veranlasst werden, die Kinder wenigstens in der Badewoche mit frischer Wäsche zu bekleiden.» Auch die Störung des Unterrichts durch das Baden werde kompensiert «durch die grösste geistige Frische, welche die Schüler nach dem Bade an den Tag legen».⁸⁵ In der Stadt Bern konnte das Baden während des Sommers mit dem Schwimmunterricht in der Aare verbunden werden,⁸⁶ in den Wintermonaten durften beziehungsweise mussten die Schülerinnen und Schüler in den 1891/92 neu erstellten Schulhäusern Länggasse und Kirchenfeld regelmässig duschen.⁸⁷ Die Duschen in den beiden Schulhäusern waren öffentlich, da vor 1900 nur die wenigsten städtischen Wohnungen mit einer Ba-

⁸⁵ Aus den statistischen Mitteilungen der Zentralschulpflege der Stadt Zürich, zit. in: *Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz*, 8 (1894), 151.

⁸⁶ Bericht über die Mädchenschule der Stadt Bern 1898/1899. Bern, 1899, 40 f.

⁸⁷ 1894 veranlasste die Schuldirektion, dass die Kinder ausserhalb der Aarebadesaison einmal wöchentlich zu duschen hätten. (Gygax 1992, 52). Die Einrichtung der Schulduschen war damals für Schweizer Verhältnisse noch ziemlich neu. Ein Artikel im «*Berner Schulblatt*» berichtete 1890 über Basel als «wohl die einzige Schweizerstadt, welche auch für den Winter ein regelrecht eingerichtetes Schulbad besitzt». (BSB 23 [1890], 103).

degelegenheit ausgestattet waren.⁸⁸ Duschenräume in den Untergeschosßen erhielten auch die Berner Schulhäuser Monbijou und Spitalacker, hingegen scheint im Bieler Plänkeschulhaus keine derartige Anlage eingebaut worden zu sein.

Wie das Baden erfüllte auch das Turnen unter dem hygienischen Gesichtspunkt eine wichtige Aufgabe als «Gegengewicht zum einseitigen Geistesunterricht der Schule»⁸⁹. Die Bewegung im Freien sei «das wirksamste Mittel gegen das anhaltende Sizen»⁹⁰. Die bisher praktizierten, «allzu pedantischen, kraft- und saftlosen Ordnungsübungen» erachtete man als überholt, an deren Stelle sollten «Leib und Seele stärkende Bewegungsspiele und kräftigende Geräte-, Stab-, Lauf- und Marschübungen treten».⁹¹ Die Spiele seien zudem «im höchsten Grade geeignet, gute Charaktereigenschaften (Muth, Ausdauer, Beharrlichkeit, Verträglichkeit etc.) zu fördern», die Unterrichtspausen sollten «unter Aufsicht und Anleitung der Lehrerschaft [...] im Spiele zugebracht werden».⁹²

Über den Ort, an dem der Turnunterricht erteilt werden sollte, war man sich in Bern in den 1890er Jahren höchst uneinig. Das Primarschulgesetz von 1894 verlangte lediglich einen «womöglich teilweise gedeckten Turn- und Spielplatz».⁹³ Während auf der einen Seite argumentiert wurde, Turnhallen seien notwendig, damit auch mit schwächeren Kindern bei jeder Witterung geturnt werden könne, bezeichnete die andere Seite die Turnhallen als «grosse Staubansammler, mit sehr oft verdorbener Luft».⁹⁴ Der Streit führte dazu, dass bei den Berner Primarschulhäusern Länggasse und Kirchenfeld 1891/92 keine Turnhallen errichtet wurden. Obwohl Pläne und Kostenberechnung vorlagen, verschob der Stadtrat den Bau der Turnhalle zum Berner Spitalackerschulhaus 1902 auf unbestimmte Zeit.⁹⁵ Erst 1911–1913 wurde die Halle realisiert. Der Bericht des Berner Polizeiarztes Wilhelm Ost nahm ebenfalls kritisch zu den Turnhallen Stellung und schlug den Ersatz der Turnhallen durch Spielplätze vor.⁹⁶ Das grosszügig angelegte und in hygienischer Beziehung vorbildlich eingerichtete Mädchensekundarschulhaus Monbijou in Bern erhielt sowohl eine Turnhalle als auch eine etwas kleinere gedeckte, gegen den Turnplatz offene Spielhalle, was für Bern eine absolute Neuheit darstellte (Abb. 62).⁹⁷

⁸⁸ Dazu: Mürset 1901, 233.

⁸⁹ BSB 24 (1891), 613.

⁹⁰ Spiess 1888, 29.

⁹¹ Bericht über die Versammlung der Schulsynode. (BSB 25 [1892], 736).

⁹² Ost 1889, 143.

⁹³ Art. 11.

⁹⁴ Turnhallen oder keine? In: BSB 25 (1892), 214 f.

⁹⁵ SAB E 6 Nr. 16; BSB 33 (1900), 764.

⁹⁶ Ost 1889, 208 f.

⁹⁷ Botschaft des Stadtrates an die Gemeinde betreffend den Bau eines neuen Mädchensekundarschulhauses im Monbijou. 6.11.1896, 17.

d. Hygiene im Schulhausbau

Die «Normalien für Schulgebäude» von 1870

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ging es im Schulhausbau hauptsächlich darum, architektonische Lösungen für die Bauaufgabe zu finden. Mit der Planung der Bauten beschäftigten sich vorerst fast ausschliesslich Baufachleute.

Auch Friedrich Salvisberg entwickelte die «Normalien für Schulgebäude» von 1870 noch ohne Bezug von Hygienikern.⁹⁸ Er vermittelte jedoch bereits grundlegende Regeln der Schulhygiene. Seine Musterpläne⁹⁹ und der «Erläuternde Text» sollten als Anregung und Wegleitung dienen und es auch Bauleuten ohne Architekturausbildung ermöglichen, geeignete Schulhäuser zu erstellen.¹⁰⁰ Detailliert behandelte Salvisberg elementare Fragen der Konstruktion und der Raumdisposition sowie der Heiz- und Toiletteneinrichtungen. In Bezug auf Konstruktion und Disposition riet er, bei Bauten mit mehreren Schulzimmern und Wohnungen die Schul- und Wohnräume je übereinander anzuordnen, um statische Probleme zu vermeiden. Gleichzeitig könnten die Schulzimmer optimal zur Sonne, möglichst nach Süden ausgerichtet werden, währenddem die Lehrerwohnungen das «mehr secundäre Licht nach Osten, Westen und Norden» erhielten.¹⁰¹ Für die Schulzimmer empfahl er, das Licht den Schülern möglichst nur von der linken Seite zukommen zu lassen. Dadurch werde eine «unregelmässige Beleuchtung» vermieden, und der Schatten der schreibenden rechten Hand falle nicht auf die Schreibfläche. Damit auch die Plätze an der fensterlosen Wand genügend beleuchtet würden, sei die rechteckige Form des Schulzimmers der quadratischen vorzuziehen. Für die Seite, an welcher sich das Lehrerpult befindet, eigne sich eine fensterlose Wand besser, da das Gesicht des Lehrers den Kindern im Gegenlicht sonst zu dunkel erscheine.¹⁰² Salvisberg selbst hielt in seinen Erläuterungen fest, dass die aufgestellten Regeln nur für grosse Schulhäuser konsequent befolgt werden könnten. Bei kleineren Gebäuden, in denen die Schulzimmer meist an mehrere Aussenfassaden stiessen, sei die Beleuchtung durch Fensterverschlüsse zu regulieren.¹⁰³ Grosse Beachtung schenkte Salvisberg auch der äusseren Gestaltung. Dem «Gebäude, in welchem für die Bildung und das Glück der Jugend der Grund gepflanzt werden soll» sei ein «über das Gewöhnliche gehende[r], schöne[r] Ausdruck zu geben».¹⁰⁴

⁹⁸ Salvisberg 1870, 4.

⁹⁹ StAB AA III 731–748.

¹⁰⁰ Die Normalien waren v.a. für ärmere Landgemeinden gedacht, die für ihre Schulbauten keine ausgebildeten Architekten beziehen konnten. (Salvisberg 1870, 4 f.). Vgl. das an die Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern gerichtete Begleitschreiben der Erziehungsdirektion zu den Normalien. (In: StAB AA III 731–748).

¹⁰¹ Dazu bemerkte Salvisberg: «Der Hauptzweck des Gebäudes gilt doch eben der Schule.» (Salvisberg 1870, 41).

¹⁰² Salvisberg 1870, 42.

¹⁰³ Salvisberg 1870, 42.

¹⁰⁴ Salvisberg 1870, 52.

Das Werk enthält neun Musterentwürfe für Schulhäuser mit einem bis fünf Unterrichtszimmern, Wohnungen, teils auch Ökonomie- und Gemeinderäumen. Die ausgeklügelten Lösungen nutzen den Raum optimal aus. Im Vergleich zu den Prinzipien, die in den darauf folgenden Jahrzehnten propagiert wurden, ist den Erschliessungsflächen noch wenig Bedeutung beigemessen. Die meisten Korridore sind schmal und kaum direkt von aussen beleuchtet. Wohn- und Schulbereich gehen oft fliessend ineinander über.¹⁰⁵ Um eine einheitliche und symmetrische äussere Gestaltung zu erreichen, musste Salvisberg bei einigen Entwürfen recht stark von den aufgestellten Grundsätzen abweichen.¹⁰⁶

Der ursprünglich beabsichtigte Ausbau der Plansammlung und des theoretischen Teils¹⁰⁷ wurde nicht verwirklicht. Obwohl die Musterpläne bis gegen das Ende des 19. Jahrhunderts für die Planung ländlicher Schulhäuser als Inspirationsquelle dienten, galten sie bereits nach einem Jahrzehnt als überholt,¹⁰⁸ da in der Diskussion um den Schulhausbau die Hygienefrage stark in den Vordergrund rückte.¹⁰⁹

Neue Anforderungen: Licht und Luft

Während der letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts setzten sich in der Schulhausarchitektur grundlegende Änderungen durch, die hauptsächlich auf den Erkenntnissen der Schulhygiene basierten. Das Thema «Licht und Luft», welches die Bautätigkeit der Epoche prägte, galt ganz besonders für den Schulhausbau. Offensichtlichste Folge der Neuorientierung war die Einführung anderer Grundrisslösungen. Die bisher für grössere Schulhäuser verbreiteten Dispositionen, das zweibündige System und der Lichthoftypus, wurden vom einbündigen System abgelöst, das die optimale Ausrichtung aller Schulzimmer und die bessere Beleuchtung und Lüftung der Korridore ermöglichte. Die Er-

¹⁰⁵ Z.B. beim Projekt VI dient der nur von einer Schmalseite beleuchtete Korridor gleichzeitig als Vorplatz für zwei Schulzimmer und für die einzelnen Räume der Lehrerwohnung.

¹⁰⁶ Erstaunlich ist zudem, dass die auf den Plänen angegebene Möblierung entgegen der Empfehlung im Begleittext bei fast allen Projekten das Lehrerpult an einer («gegen Blendung zu sichernden») Fensterfront vorsieht.

¹⁰⁷ Salvisberg 1870, 4 f.

¹⁰⁸ Eine von der Berner Schulausstellung eingesetzte Kommission kam um 1880/81 zum Schluss, dass die Normalien veraltet seien. Die Schulausstellung gab deshalb 1881 neue Normalien heraus. (Vgl. Lüthi 1903, 6 f.). Im Begleitbrief zu seinen Normalien von 1888 schrieb Theodor Gohl an die Berner Erziehungsdirektion: «da die Salvisberg'schen Normalien für Schulhausbauten den neuen Anschauungen nicht mehr entsprechen, so wurde in uns der Gedanke rege, ein neues Schriftchen zu verfassen.» (StAB BB III b 298/5).

¹⁰⁹ Die Idee einer Plansammlung, um «abgelegenen Gemeinden, die ein neues Schulhaus erstellen wollen [...] an die Hand gehen zu können», wurde 1900 von der Berner Erziehungsdirektion nochmals aufgegriffen, jedoch nicht verwirklicht. (StAB BB III b 298/6).

schliessungsflächen wurden vergrössert, da die Korridore nicht mehr der blos-sen Erschliessung, sondern neu auch als Garderoben und Aufenthaltsraum dienten. Zusätzliche Einrichtungen wie Turn- und Badelokale erweiterten das Raumprogramm, und auch der Schulhausumgebung schenkte man mit der Anlage von grösseren Spiel- und Turnplätzen mehr Beachtung.

Für die Ausarbeitung neuer, detaillierter Anforderungskataloge arbeiteten meist Ärzte und Architekten zusammen, Pädagogen waren erst in zweiter Linie beteiligt. Die von der Berner Schulausstellung für die Herausgabe der Normalien von 1881¹¹⁰ eingesetzte Kommission bestand aus einem Arzt und drei Baufachleuten.¹¹¹ Im Vorwort zur Schrift «Die Frage der Schulhygiene in der Stadt Bern» hielt Ost fest, dass bisher beim Neubau von Schulhäusern «Ärzte nur in den seltensten Fällen zu Rate gezogen» worden seien und dass «bautechnische Rücksichten meist den Vorrang gegenüber sanitarischen Be-denken» erhalten hätten.¹¹² Unter den Mitgliedern der Sektion, die sich mit Baufragen auseinander zu setzen hatte, befanden sich deshalb vier Ärzte.¹¹³

Auch in der Schulgesetzgebung fand die neue Zielsetzung ihren Nieder-schlag. Was die Schullokalen betraf, ermächtigte das Bernische Primarschul-gesetz von 1894 die Erziehungsdirektion zum Eingreifen, wenn die Gebäude «in bezug auf Unterricht» und – neu – «Gesundheit der Kinder» den Erforder-nissen nicht entsprachen.¹¹⁴ Für den Kanton Bern waren diese «Erfordernis-se» nicht in einer verbindlichen Form festgelegt. Einen groben Rahmen gab das Primarschulgesetz, detaillierte Empfehlungen lieferten die Normalien der Schulausstellung und Osts Bericht.¹¹⁵

In mehreren Schweizer Kantonen war der Schulhausbau durch ausführliche Verordnungen geregelt. So erhielten die Kantone Aargau, Luzern, St. Gallen, Schwyz, Waadt und Zürich in den 1880er und 1890er Jahren den neuen Anfor-

¹¹⁰ StAB BB III b 298/5.

¹¹¹ Die beteiligten Baufachleute waren die Architekten (Friedrich?) Schneider, (Eduard?) von Rodt und vermutlich der Baumeister und ehemalige Lehrer Friedrich Heller. (Lüthi 1903, 6 f.).

¹¹² Ost 1889, 9.

¹¹³ Die beteiligten Architekten waren (Rudolf?) Ischer, Otto Lutstorf, (Friedrich?) Schneider, Stadtbaumeister Gottlieb Streit, (Christian?) Trachsel. Präsiert wurde die Sektion von (Eugen?) Stettler, als Referent wurde zudem Kantonsbaumeister Franz Stempkowsky beigezogen. (Ost 1889, 14).

¹¹⁴ Art. 12.

¹¹⁵ Der Bericht hätte ursprünglich als Grundlage für die Erarbeitung eines «allgemein gültigen Regulativs» dienen sollen. Obwohl diese Verordnung nicht realisiert wurde, scheint die Publikation weit über die Stadt Bern hinaus beachtet worden zu sein. (Ost 1889, 9); Huber verwies in seiner Zusammenstellung der Reglemente für den Kanton Bern einzig auf das Primarschulgesetz. (Huber 1896, 350); Combe erwähnte im selben Zusammenhang ein «règlement non officiel qui, sous forme de conseils, donne les indica-tions nécessaires aux autorités scolaires»; womit vermutlich die Normalien der Schulausstellung gemeint waren (Combe 1898, 15); 1901 gab die Berner Erziehungsdirektion eigene, vom Kantonsbauamt auf der Grundlage der Normalien von 1881 erarbeitete «Normalien für Erstellung neuer Schulhäuser» heraus. (StAB BB III b 298/6).

derungen angepasste Vorschriften.¹¹⁶ Besonders die 1888 erschienenen «Normalien zum Bau von Volksschulhäusern» des St. Galler Kantonsbaumeisters Theodor Gohl, die neben einem informativen Text eine Reihe von Musterplänen für kleinere Schulhäuser enthielten, wurden auch im Kanton Bern für den Bau von Schulhäusern beigezogen.¹¹⁷

Trotz unterschiedlicher Detailregelungen stimmen die verschiedenen Vorschriften und Empfehlungen des späten 19. Jahrhunderts in den Grundlagen überein, da zwischen den Kantonen ein reger Erfahrungsaustausch stattfand.¹¹⁸

Der Bauplatz sollte möglichst eben, trocken und sonnig gelegen sein und das Schulhaus in genügender Entfernung von den Nachbargebäuden nach allen vier Seiten frei stehen. Verschiedentlich empfohlen war eine möglichst zentrale Lage, jedoch mit der Einschränkung, dass die Nähe grösserer Strassen, gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe¹¹⁹ zu vermeiden sei, da Lärm, Staub und Gestank den Unterricht störten und die Gesundheit schädigten.¹²⁰

Unterschiedliche Auffassungen bestanden über die optimale Ausrichtung der Unterrichtsräume. Während man vor allem in Frankreich die Nord-Exposition empfahl, da sie die direkte Sonneneinstrahlung verhindere und eine gleichmässige Beleuchtung ermögliche, wurde in der Schweiz vehement davon abgeraten. Einzig für Spezialräume wie Zeichen- und Handarbeitszimmer hielt man das Nordlicht für geeignet. Die Orientierung nach Westen galt ebenfalls als ungünstig, da das Sonnenlicht wegen des tieferen Sonnenstandes am Nachmittag weit in die Zimmer hineinfalle, Kinder und Lehrpersonen blende und die Räume zu stark erwärme. Zudem sei diese Seite der Gebäude dem Wetter ausgesetzt. Südexposition wurde wegen der grellen und im Tagesverlauf wechselnden Beleuchtung nicht unbedingt empfohlen, jedoch von den meisten Kantonen erlaubt. Mehrheitlich als optimal bezeichnet wurde die Ausrichtung nach Südosten. Dadurch würden die Zimmer von der Morgensonne noch erwärmt, während die heisse Mittags- und Nachmittagssonne aber nicht mehr eindringen könne.¹²¹

Was die Konstruktion der Gebäude betraf, legte man grossen Wert auf die Feuchtigkeitsisolation. Verlangt waren die Unterkellerung oder zumindest Unterlüftung des Erdgeschosses, vielerorts war die Hebung des Erdgeschosses um mindestens 60 cm über das Bodenniveau vorgeschrieben. Als Baumaterial wurde allgemein Bruch- oder Backstein bevorzugt, für ländliche Ge-

¹¹⁶ Dazu: Huber 1896, 345–377; Combe 1898, 15.

¹¹⁷ Gohl war von 1872 bis 1875 Adjunkt des Berner Kantonsbaumeisters Friedrich Salvisberg.

¹¹⁸ Vgl. die diesbezügliche Korrespondenz der Berner Erziehungsdirektion im Staatsarchiv (StAB BB III b 298).

¹¹⁹ Von der Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben rieten die Berner Normalien von 1881 ab.

¹²⁰ Das Primarschulgesetz des Kantons Waadt von 1889 verbot außerdem den Betrieb von Wirtschaften oder Schankstellen im Schulhaus und den Bau von Schulhäusern in der Nähe solcher Betriebe, da diese der Erziehung der Jugend schadeten.

¹²¹ Gohl 1888, 9.

biete empfahl man nicht zuletzt aus Kostengründen, auch Rieg- und Holzkonstruktionen.¹²²

Bei der Innendisposition sollte darauf geachtet werden, die Schul- von den Wohnräumen klar zu trennen. Die Vorplätze und Korridore sollten «direktes Licht und frische Luft von aussen»¹²³ erhalten und «so gross sein, dass die Kinder bei schlechtem Wetter sich in denselben Bewegung geben können».¹²⁴ Für Korridore und Treppen wurden teilweise Mindestmasse vorgegeben.¹²⁵

Zu den wichtigsten Anforderungen an die Schulzimmer gehörte die ausreichende Versorgung mit Licht und Luft. Da die künstliche Beleuchtung mit Gas oder Elektrizität bis um 1900 erst an wenigen Orten eingerichtet werden konnte, war man für den Unterricht auf das Tageslicht angewiesen.¹²⁶ Als Mass für eine genügende Lichtmenge wurde das Verhältnis zwischen Boden- und Fensterfläche eines Schulzimmers auf 1:4 bis 1:6 festgelegt.¹²⁷ Um möglichst grosse Fensterflächen zu erreichen, empfahlen einige Reglemente Doppelfenster. Den grössten Teil des Lichtes sollten die Schülerinnen und Schüler von links erhalten, allenfalls ergänzend von hinten und von rechts, jedoch nicht von vorne.

Für eine gleichmässige Beleuchtung aller Plätze, auch derjenigen an der gegenüberliegenden Wand, sollten die Fenster möglichst nahe an die Decke reichen. Rundbogen- und Staffelfenster waren deshalb zu vermeiden. Die oft kritisierte Höhe der Fensterbrüstungen diente ebenfalls hygienischen Zielen, erstens sollten damit von unten einfallende störende Lichtreflexe vermieden werden,¹²⁸ zweitens konnten die Fensterflügel beim Lüften über die Schultische geöffnet werden.¹²⁹ Für eine effiziente Lüftung schrieben die meisten Reglemente aufklappbare Oberlichter vor.¹³⁰ Ein zweites Oberlicht über der

¹²² Von mehrstöckigen Holzbauten riet Gohl ab, da das Schwinden des Holzes meist unangenehme Senkungen verursache. Den Nachteil von Riegbauden sah er darin, dass diese aus klimatischen Gründen meist verschalt werden müssten und damit nur unwesentlich billiger seien als Massivbauten. (Gohl 1888, 10 f.).

¹²³ Gohl 1888, 13.

¹²⁴ Ost 1889, 239.

¹²⁵ Combe bezeichnete eine Korridorbreite von 3 m als Minimum für Grossbauten (Combe 1898, 20); der Kanton Schwyz legte für die Hauptkorridore eine Mindestbreite von 2,5 m und für die Treppen eine solche von 1,25 m fest. Wendeltreppen oder gewundene Treppen, die wegen der ungleichen Breite der Tritte eine Unfallgefahr darstellen, waren explizit verboten.

¹²⁶ Der Unterricht musste daher stets so eingerichtet werden, dass die schriftlichen Tätigkeiten während der hellen Tageszeiten ausgeführt werden konnten. «Bei mangelnder Tageshelle» waren «Schreiben, Zeichnen und Lesen durch das Auge nicht anstrengende Fächer, oder freie Unterhaltung zu ersetzen». (BSB 24 [1891], 613).

¹²⁷ Die von Ost eingesetzte Kommission bezeichnete das Verhältnis von 1:5 als Minimum. (Ost 1889, 232).

¹²⁸ Ost 1889, 232.

¹²⁹ Normalien 1881, 2.

¹³⁰ Die Oberlichtfenster kennzeichnen die Schulhäuser aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, selbst die kleinen Landschulhäuser, die sich äusserlich sonst kaum von Wohnbauten unterscheiden.

Zimmertür in der gegenüberliegenden Wand ermöglichte die Querlüftung auch während des Unterrichts. Um einen genügend grossen Luftraum in den Schulzimmern selbst zu erhalten, wurde eine minimale Raumhöhe zwischen 2,7 und 3,6 Metern vorgegeben.¹³¹

Mit der «Classe modèle» präsentierte die Landesausstellung in Genf 1896 ein Idealschulzimmer. Die Beleuchtung des knapp vier Meter hohen, rechteckigen Raums erfolgte einheitlich von der linken Seite. Das Zimmer war für 30 Schülerinnen und Schüler konzipiert, eine Klassengrösse, die für Sekundarschulen bereits die Regel, für Primarschulen jedoch noch während längerer Zeit eine Ausnahme war.¹³²

Das Pavillonsystem: eine Utopie des 19. Jahrhunderts

Für Grösse und konkrete Grundrisse der Schulhäuser existierten bis 1900 nur wenige Vorschriften. Laut den Berner Normalien sollten «die Räume für Schulzwecke [...] im Erdgeschoss und in höchstens zwei Stockwerken untergebracht», Schulhäuser mit mehr als sechs Klassen durch mindestens zwei Eingänge erschlossen werden.¹³³ Combe beurteilte Gebäude mit 16 bis 18 Klassenzimmern als kompatibel mit den strengsten Hygienevorschriften, vorausgesetzt, dass die Korridore und Eingangshallen genügend gross bemessen seien. Hingegen seien vom hygienischen Standpunkt aus «grosse Kasernen» mit mehr als zwanzig Klassen und vier oder fünf Stockwerken abzulehnen.¹³⁴

Über diese an traditionellen Bauformen orientierten Vorschläge hinaus propagierten Hygieniker einen völlig neuen Schulhaustyp, der nicht nur die Forderungen der Schulhygiene kompromisslos erfüllen, sondern auch die Anwendung neuer pädagogischer Konzepte ermöglichen sollte: die Pavillonschule. Das System kleiner, in Gruppen angeordneter Gebäude anstelle von Grossbauten war für Spital- und Militärbauten erprobt und bereits in den 1880er Jahren für Schulhäuser in England und Deutschland angewandt worden, anfänglich für provisorische, schnell und billig zu erstellende, bald auch für dauerhafte Anlagen.¹³⁵ In Bern befürwortete der Bericht von Ost vehement die Einführung derartiger Schulen: «wir sehen gar nicht ein, warum

¹³¹ Die Kommission Ost erachtete eine Höhe zwischen 3,6 und 4,5 m als empfehlenswert. (Ost 1889, 230). Da die hohen Räume schwieriger zu heizen waren, wurde in den Berner Normalien von 1881, die eine Raumhöhe von 3,6 m verlangten, für Landschulhäuser «in Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse» eine Reduktion auf 3 m vorgeschlagen. (Normalien 1881, 1).

¹³² Bei einer Grundfläche von 8,6 x 7,45 m entfielen nach Abzug des Podiums mit dem Lehrerpult auf jedes Kind 1,7 m² Bodenfläche (Guex 1897, 264 f.); die Vorgaben der Kantone bewegen sich um 0,75 m²; die Kommission Ost bezeichnete 1 m² als Minimum. (Ost 1889, 230).

¹³³ Normalien 1881, 1.

¹³⁴ Combe 1898, 20.

¹³⁵ Dazu: Chatelanat 1881, 7; Ost 1889, 218; Schulhausbauten nach dem englischen Shedsystem. In: BSB 29 (1896), 286 f.; Oberhänsli 1996, 170.

nicht endlich einmal auch hier das [...] Pavillonsystem für Schulen eingeführt werden sollte. [...] Sei man doch endlich einmal radikal, breche man mit der Schablone und erstelle man ein Pavillon-Schulhaus.»¹³⁶ Der «Kasernenbau» sei für Schulbauten zu verwerfen, da unter eng zusammengedrängten Menschen das Erkrankungsrisiko deutlich höher sei.¹³⁷ Die geringe Grösse der Einzelbauten sollte einfachste Konstruktionen mit grossen Fensterflächen und die optimale Ausrichtung der Einheiten ermöglichen. Das System begünstigte ausserdem den direkten Kontakt der Kinder mit der Natur und den Unterricht im Freien, Prinzipien, die im 19. Jahrhundert von Pädagogen und Hygienikern immer wieder gefordert, aber erst im 20. Jahrhundert ernsthaft verwirklicht wurden.¹³⁸ Osts Bericht schlug 1889 «Bauten bescheidener Art», mit Erdgeschoss und höchstens einem Obergeschoß vor. Für die Beleuchtung biete der Shedbau «die natürlichssten Bedingungen», er stehe aber noch im Versuchsstadium.¹³⁹

Obwohl die Kritik der Hygieniker und der Pädagogen an den Grossschulhäusern spätestens gegen 1900 unüberhörbar war,¹⁴⁰ experimentierte man im Kanton Bern vorerst weder mit Sheddächern noch mit dem Pavillonsystem. Die Gründe dafür sind in verschiedenen Richtungen zu suchen. Ein Hauptproblem waren die Platzbeschaffung und die Bodenkosten,¹⁴¹ zudem fürchtete man sich vor den mit der grösseren Anzahl von Einzelbauten verbundenen höheren Bau- und Unterhaltskosten.¹⁴² Besonders für die gegen Ende des 19. Jahrhunderts rasch wachsenden Städte war der Bau von Grossschulhäusern die einfachste und günstigste Möglichkeit, innerhalb von kurzer Zeit viel Schulraum bereitzustellen.¹⁴³ Da im 19. Jahrhundert noch keine breiten Er-

¹³⁶ Ost 1889, 218.

¹³⁷ Ost 1889, 237.

¹³⁸ Vgl. Spiess 1888, 30; Baudin 1907, 68.

¹³⁹ Ost 1889, 237. «Es würde sich daher sehr empfehlen, das erste Geschoss eines Pavillons versuchsweise nach Art eines Shedbaus mit Licht zu versehen.» (Ost 1889, 237). Bereits 1878 hatte der Unterseener Pfarrer Friedrich Küchler die Vorteile von oben belichteter Schulräume zaghaft hervorgehoben: «Wenn man aber im Ernste diess Prinzip bei unsren Schulhausbauten einführen wollte, so müsste man den ganzen Baustyl ändern und das sogen. Pavillonsystem der neuen Fabriken adoptiren. Wir [...] möchten aber vor der Hand nicht so weit gehen». (Küchler 1878, 17).

¹⁴⁰ Zum Projekt des Berner Spitalackerschulhauses schrieb das Berner Schulblatt 1899: «Man kann nicht sagen, dass die Befürworter eines derartigen Monstregebäudes für die Forderungen der Schulhygiene, sowie die moderne Erziehungsschule besonders eingenommen seien». (BSB 31 [1899], 149).

¹⁴¹ Oberhänsli 1996, 170.

¹⁴² Vgl. Chatelanat 1881, 7; Schulhausbauten nach dem englischen Shedbausystem, 1896 (wie Anm. 135), 287; Baudin 1917, 29.

¹⁴³ In einer Broschüre nahmen die Berner Schul- und die Baudirektion dazu folgendermassen Stellung: «Die beträchtliche Vermehrung der schulpflichtigen Kinder in den letzten Jahren zwang die Behörden betreffend die Grösse der Schulhäuser weiter zu gehen, als man selbst, namentlich vom pädagogischen Standpunkte aus, als zweckmässig erachtet.» (Neuere Schulhäuser 1904, 2).

fahrungen mit dem neuen Schulhaustyp vorlagen,¹⁴⁴ übernahmen die Stadt- und Gemeindebehörden lieber bewährte, allgemein akzeptierte Lösungen, die mit absehbarem Kostenaufwand kurzfristig zu realisieren waren und einen brauchbaren Rahmen für die gewohnten Unterrichtsformen bildeten. Das Pavillonsystem konnte sich aber auch aus anderen Gründen nicht durchsetzen. Einer Pavillonanlage kam nicht die repräsentative und identifikationsstiftende Wirkung zu, die für Schulhäuser bis anhin kennzeichnend gewesen war. Anders als ein mehrklassiges Schulhaus an zentraler Lage trat eine Gruppe aus kleinen, voneinander abgesetzten Gebäuden nicht als bedeutender öffentlicher Bau in Erscheinung. Für Kleinbauten musste die architektonische Gestaltung einfacher ausfallen, was der Forderung nach einem «würdigen Äusseren» des Schulhauses zuwiderlief. Da man der Ästhetik des Schulgebäudes zudem eine wichtige Funktion für die Erziehung der Jugend beimass, empfand man eine zweckorientierte, gestalterisch weniger differenzierte Architektur für Schulen als ungeeignet.¹⁴⁵

Abgesehen von Provisorien wurden Pavillonanlagen in der Schweiz erst im 20. Jahrhundert verwirklicht, nicht zuletzt waren wohl die veränderten ästhetischen Ansprüche dafür ausschlaggebend.¹⁴⁶ Ein früher Versuch, ein grosses Bauvolumen in kleinere Einheiten aufzuteilen, ist die Schulanlage Kreuzfeld in Langenthal. Von den ursprünglich geplanten vier dreigeschossigen Gebäuden wurden deren zwei ausgeführt, das erste 1903, das zweite 1907.¹⁴⁷ Weitere, jedoch nicht realisierte Projekte wurden 1907 für die Luzerner Gemeinde Reiden und im Rahmen eines Wettbewerbs für die Gemeinde Tavannes ausgearbeitet.¹⁴⁸ Verbreitete Anwendung fand das Pavillonsystem in der Schweiz aber erst in den 1930er Jahren.

¹⁴⁴ Vgl. Gohl 1888, 12; Schulhausbauten nach dem englischen Shedbausystem, 1896 (wie Anm. 135), 287.

¹⁴⁵ Gohl lehnte das Pavillonsystem aus diesen Gründen ganz klar ab: Es liege «doch gerade in der Charakterisierung des Wesens und Zweckes der Baute ein hervorragendes ästhetisches Moment [...]. Und wie an schöner Form der Umgebung der ästhetische Sinn des Volkes entwickelt und gebildet werden muss, so das Schönheitsgefühl des Kindes an der schönen Form wie des Unterrichtes, so des Schulhauses. Alle diejenigen zahlreichen Freunde des nackten Nutzbaues, welche die Aesthetik für einen Begriff halten, der ohne Schaden eben so gut nicht existieren könnte, vergessen die historische Tatsache, dass ein Volk ohne Kunst ein barbarisches Volk ist.» (Gohl 1888, 11 f.).

¹⁴⁶ Bereits 1907 bemerkte Henri Baudin: «On a reconnu aujourd’hui, fort heureusement, que les conditions hygiéniques [...] doivent déterminer l’architecture, [...] et c’est une erreur qui tend à disparaître de croire que cette subordination doit nécessairement nuire à l’effet esthétique.» (Baudin 1907, 16).

¹⁴⁷ Baudin 1907, 124 f.; Frutiger, Barbara; Bingeli, Valentin; Bösch, Ruedi: Langenthal. Hrsg. von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte. Bern, 1998 (Schweizerische Kunstmäzene, Nr. 646/647), 53 f.

¹⁴⁸ Der Entwurf für Reiden stammte von Otto Senn. In Tavannes gingen 40 Projekte ein, Preise erhielten u.a. Walter Joss und Hans Klauser, Friedrich und Ernst Zuppinger und Otto Salvisberg. Dazu: Baudin 1917, 26–29; Birkner 1975, 119 f.; Jaquet 1995, 117; Oberhänsli 1996, 171 f.

Der Innenausbau

Für den Innenausbau der Schulzimmer wurde als Bodenbelag mehrheitlich Hartholz vorgeschlagen, Eichen- oder Buchenriemen, kreuzweise angeordnet und geölt.¹⁴⁹ An den Wänden war ein Brusstäfer anzubringen, die übrigen Flächen waren mit einem möglichst glatten Verputz zu überziehen. Eine weisse Decke reflektierte das Licht auf die Tische hinunter. Als Wandfarben eigneten sich helle grünliche, gelbliche oder bläuliche Töne. Die Farbwahl begründete Gohl folgendermassen: Je nach Ausblick aus den Schulzimmerfenstern sollten für die Wände die Komplementärfarben gewählt werden, beispielsweise rötliche Töne für den Blick auf grüne Wiesen, Gelbtöne für den Blick aufs Wasser. «Nur wo Farbenharmonie herrscht, ruht das Auge des Schülers mit unbewusstem Wohlgefallen und auch physischer Befriedigung auf seiner Umgebung.»¹⁵⁰

Als Material für die Treppen schlugen die Berner Normalien Sand- oder Hartstein vor, jedoch keine Sorten, die durch den Gebrauch poliert würden.¹⁵¹

Besonderes Augenmerk galt den Toilettenanlagen, von denen die meisten der als gesundheitsschädlich erachteten übeln Gerüche ausgingen. Sie sollten auf der Schattenseite des Gebäudes angebracht werden, von den Schulzimmern möglichst entfernt, allenfalls in einem vom Hauptgebäude durch einen Vorplatz abgeschirmten Anbau¹⁵² oder, falls im Gebäude selbst angelegt, gegen die Korridore hin gut abgetrennt werden. Auch hier galten Zucht und Ordnung. Die zwei- oder mehrfachen Toilettensitze waren verpönt, die Anlagen waren nun streng nach Geschlechtern zu unterteilen, die einzelnen Sitze durch genügend hohe Wände voneinander zu trennen und mit abschliessbaren Türen auszurüsten.¹⁵³ Wo möglich war die Wasserspülung einzurichten,¹⁵⁴ für die Entlüftung der Jauchegruben wurde ein Zugrohr empfohlen, das die Gase über das Dach des Schulhauses hinweg ableitete.

Die Schultische

In den 1880er Jahren entwickelte die Berner Schulausstellung auf Initiative ihres Verwalters Emanuel Lüthi den so genannten Berner Schultisch oder

¹⁴⁹ Die Berner Normalien erwähnen auch tannene Riemenböden. (Normalien 1881, 2).

¹⁵⁰ Gohl 1888, 18.

¹⁵¹ Normalien 1881, 2.

¹⁵² Gohl 1888, 20.

¹⁵³ Combe erwähnte ein besonders ausgefeiltes System zur Sauberkeitserziehung, das in der Primarschule Schönenwerd eingerichtet worden sei. WC-Deckel und Abteiltür waren miteinander so verbunden, dass sich die Tür beim Öffnen des Deckels automatisch schloss, umgekehrt war die Tür nur zu öffnen, wenn der Deckel vorher geschlossen wurde. (Combe 1898, 57).

¹⁵⁴ Die Kommission Ost bezeichnete die Wasserspülung als absolute Notwendigkeit. Die Einrichtung geruchloser Toiletten habe zudem den Vorteil, «dass man [...] die Abritte nicht zu ängstlich abzusperren braucht». (Ost 1889, 193 f.).

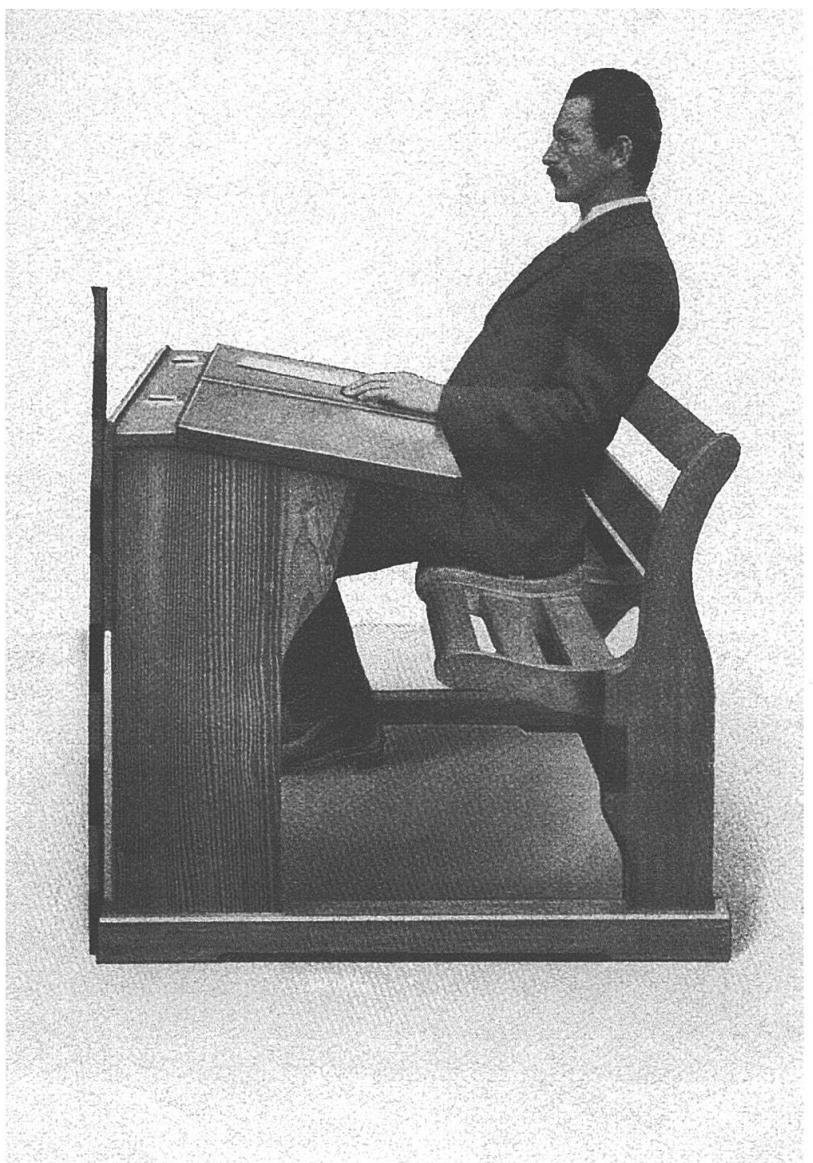


Abb. 5: Berner Schultisch, vorgeführt von Schreinermeister Nyffeler aus Signau, 1913.
(Aus: Jahresbericht der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Bern, 1913, 11).

Signauertisch,¹⁵⁵ ein zweiplätziges Pult, das mit einer aufklappbaren und mit Rückenlehne versehenen Bank fest verbunden war (Abb. 5).¹⁵⁶ Der Tisch sollte in erster Linie den Forderungen der Schulhygiene entsprechen, aber auch praktisch zu verwenden sein.¹⁵⁷ Damit jedes Kind den seinen Körpermassen einigermassen entsprechenden Tisch erhielt, wurde das Modell in fünf ver-

¹⁵⁵ Hergestellt wurde der Berner Schultisch zuerst von Schreinermeister Krähenbühl, später von dessen Nachfolger Nyffeler in Signau. Obwohl in der Folge auch zahlreiche andere Schreinereien den Tisch produzierten, wurde der Name als Modellbezeichnung weiterverwendet.

¹⁵⁶ Zum Berner Schultisch: Lüthi 1903, 7, 12; Lüthi 1908. An der Weltausstellung 1889 in Paris wurde das Modell mit einer Silbermedaille ausgezeichnet.

¹⁵⁷ Dazu: Chatelanat 1881, 38–43.

schiedenen Grössen hergestellt.¹⁵⁸ Um Haltungs- und Augenschäden vorzubeugen, die man ungeeignetem Mobiliar zuschrieb,¹⁵⁹ mussten die einzelnen Elemente verschiedene Bedingungen erfüllen. Die Form der Sitzfläche und der Rückenlehne waren der Körperform angepasst, die Sitzfläche war zur Förderung der Blutzirkulation durchbrochen. Der Forderung nach Abwechslung von Stehen und Sitzen im Unterricht entsprach die aufklappbare Bank, die es den Kindern ermöglichte, im Schultisch zu stehen. Durch die leicht geneigte Tischplatte konnte eine gute Lesedistanz erreicht werden, ohne dass die Kinder den Kopf zu stark nach vorn neigen mussten. Was die Sauberkeit anbelangte,¹⁶⁰ waren die Lehrmittel im geschlossenen Kasten vor «Staub und Beschädigungen aller Art»¹⁶¹ geschützt. Der Schultisch war so konstruiert, dass er nicht am Fussboden festgeschraubt werden musste und deshalb für die Reinigung des Schulzimmers zur Seite geschoben werden konnte. Das letzte der «zehn Gebote für den Schultisch» zielte auf den praktischen Einsatz: «Der Schultisch soll solid, hübsch und trotzdem billig sein, damit jede Schulbehörde ihn einführen kann.»¹⁶²

Angeregt durch die Lösungen anderer Kantone und Länder hatte Lüthi ursprünglich einen einplätzigen Schultisch entwickelt, der sich als zu wenig solid erwies. Ausserdem benötigte die Aufstellung zu viel Platz, so dass das zweiplätzige Modell für die Weiterentwicklung bevorzugt wurde. Gegenüber dem mehrplätzigen System hatte es den grossen Vorzug, dass jedes Kind seinen Platz verlassen konnte, ohne die Banknachbarn zu stören. Dies erleichterte die Einhaltung einer gewissen Disziplin im Unterricht. Gleichzeitig konnten die Lehrenden die Arbeit der einzelnen Kinder besser überwachen.

Aus den seit den 1870er Jahren intensiv geführten Diskussionen um geeignetes Schulmobilier war eine Reihe von Modellen hervorgegangen, die den Ansprüchen der Hygiene noch mehr entgegenkamen als der Berner Schultisch, im Gebrauch aber verschiedene Mängel aufwiesen. Das System der Genfer Firma Mauchain beispielsweise ermöglichte auch stehendes Schreiben, indem das Tischblatt angehoben werden konnte (Abb. 6).¹⁶³ Beim Zürcher System Grob brachte eine Drehvorrichtung die Bank automatisch in eine der

¹⁵⁸ «Um eine richtige Grundlage für die Grösse der Schultische und ihrer Bestandteile zu erhalten, wurden viele tausende Schüler gemessen und die Grössenverhältnisse der Körperteile einem gründlichen Studium unterworfen.» (Lüthi 1908, 5). Das System mit fixen Bankgrössen hatte allerdings den Nachteil, dass die Schüler regelmässig gemessen und die Schultische ausgetauscht werden mussten.

¹⁵⁹ Chatelanat 1881, 38.

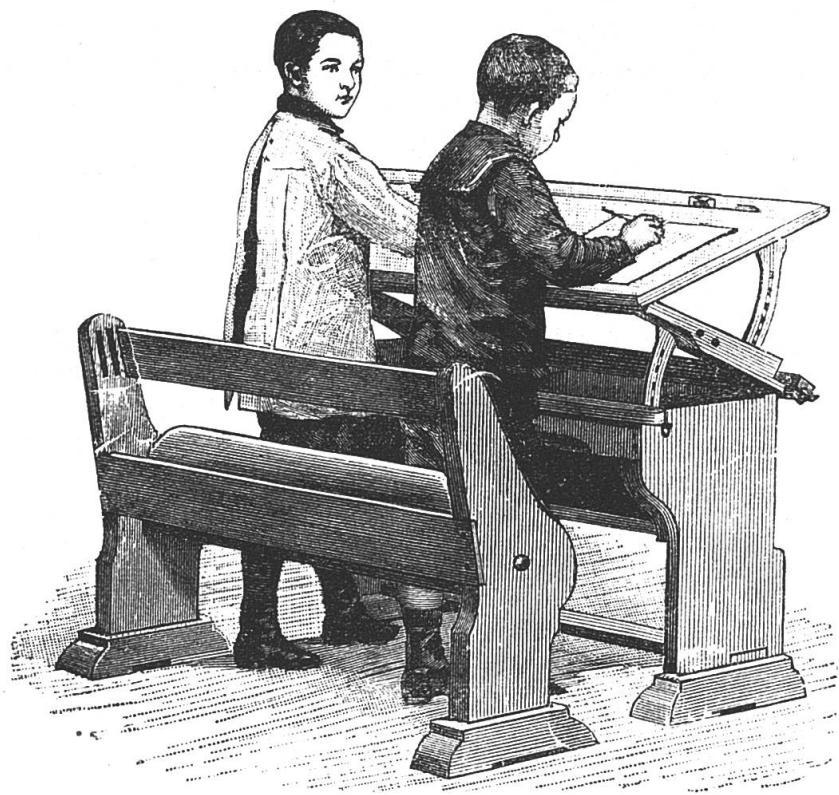
¹⁶⁰ Für die Farbgebung wurde von dunklen Tönen abgeraten: «Die Naturfarbe des Holzes [...] ist für das Auge angenehmer und gewöhnt die Schüler an Vorsicht und Reinlichkeit.» (Lüthi 1908, 8).

¹⁶¹ Lüthi 1908, 7.

¹⁶² Um den vermehrten Verschleiss bei einer Verbindung von Eisen und Holz zu vermeiden, wurde der Berner Schultisch ganz in Holz ausgeführt. (Lüthi 1908, 5, 8).

¹⁶³ Dazu: Combe 1898, 113–115; Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 1 (1900), 195 f.

*Abb. 6: Schul-tisch System Mauchain, 1898.
(Aus: Combe 1898, 115).*



*Abb. 7: Schul-tisch System Schenk, Modell «Simplex», 1900.
(Aus: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 1 [1900], 193).*



momentanen Tätigkeit des Kindes angepasste Stellung.¹⁶⁴ In Bern entwickelte der Arzt Felix Schenk mehrere Varianten eines Schultisches, der vom hygienischen Standpunkt aus grosse Vorzüge hatte (Abb. 7).¹⁶⁵ Das Modell konnte laufend auf die Körpergrösse der Kinder eingestellt und die Stellung des Tischblattes den Bedürfnissen entsprechend angepasst werden. Der Nachteil dieses und der meisten übrigen Systeme lag in der komplizierten Bedienung, der wenig soliden Konstruktion und den relativ hohen Kosten.

Osts Bericht bezeichnete die Schenk'sche Schulbank als das «beste [...] unter den bis jetzt bekannten Systemen».¹⁶⁶ In einer Umfrage, welche die Berner Baudirektion 1900 im Hinblick auf die Möblierung des Spitalackerschulhauses veranstaltete, beurteilte eine Mehrheit der befragten Lehrer und Schulkommissionen das System Schenk negativ und gab dem Signauermodell den Vorzug.¹⁶⁷ Eine Kommission, die vom städtischen Lehrerverein im folgenden Jahr zur Untersuchung der Schultischfrage eingesetzt wurde, kam einstimmig zum Schluss, dass der Berner Schultisch «den Anforderungen der Schule und der Schulhygiene» am besten entspreche.¹⁶⁸ Ausschlaggebend für diese Empfehlung waren wohl nicht nur hygienische Überlegungen, sondern auch die Erkenntnis, dass bei Schuleinrichtungen nur «eine möglichst solide, einfache und leicht zu handhabende Konstruktion»¹⁶⁹ der starken Beanspruchung im Schulbetrieb standhalten könne.

Turnplatz und Turnhalle

Die Berner Normalien von 1881 schrieben für die Anlage der Turnplätze eine minimale Grösse von acht Quadratmetern pro gleichzeitig unterrichtetes Kind vor. Das Terrain sollte nach Möglichkeit durch Bäume beschattet werden und eine geringe Neigung aufweisen, damit es nach dem Regen rasch abtrockne. Für Turnhallen wurden eine Fläche von mindestens drei Quadratmetern pro Schülerin und Schüler und eine Höhe von vier Metern vorgegeben.¹⁷⁰ Die eidgenössische Verordnung von 1883¹⁷¹ übernahm diese Normen grösstenteils. Später aufgestellte Reglemente verwiesen meist auf die Verordnung. Gohl, der seine Empfehlungen auf kleinere Gemeinden ausrichtete, ergänzte die

¹⁶⁴ Das System wurde von einem Lehrer Grob aus Erlenbach ZH entwickelt. (Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 1 [1900], 190 f.).

¹⁶⁵ Combe 1898, 110–113; Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 1 (1900), 192–194.

¹⁶⁶ Ost 1889, 234.

¹⁶⁷ Die Schulkommission Länggasse beispielsweise bemängelte am System Schenk den komplizierten, reparaturanfälligen Mechanismus und den durch die beweglichen Teile verursachten Lärm, der die Disziplin während des Unterrichts wesentlich beeinträchtige. «Die Lehrer und jeder würden gerne diese Tische gegen andere eintauschen.» (Schreiben vom 25.7.1900. SAB E 6 16).

¹⁶⁸ BSB 34 (1901), 153 f.; Lüthi 1908, 1.

¹⁶⁹ Neuere Schulhäuser 1904, 4.

¹⁷⁰ Normalien 1881, 3.

¹⁷¹ Siehe Kapitel I.1.c.

Empfehlung, das Turnlokal wenn möglich in einem besonderen Gebäude ausserhalb des Schulhauses, allenfalls im Untergeschoss des Schulhauses unterzubringen.¹⁷² Dieser letzte Vorschlag stiess jedoch nicht überall auf Zustimmung. Die Verordnung des Kantons Zürich von 1890 beispielsweise untersagte ausdrücklich die «Benutzung von Kellern und Souterrainräumen als Turnlokale». Die minimale Raumhöhe setzte Gohl bei fünf Metern an, für den Bodenbelag riet er zu elastischen Bretterböden aus Tannenholz, notfalls eigne sich auch das Bestreuen mit Lohe. Die Fenster sollten, «um häufigen Bruch der Scheiben in Folge der Uebungen zu verhindern», hoch in den Seitenwänden angebracht werden.¹⁷³

In Bern befasste sich die Kommission Ost auch mit den Spielplätzen, die für die körperliche Betätigung in den Pausen gedacht waren. Als Bodenbelag schlug sie feinen Kies vor, «da der noch so wünschbare Rasen bei einer grösseren Kinderzahl nicht anhält».¹⁷⁴

3. Die pädagogischen Vorgaben

Die von pädagogischer Seite im späten 19. Jahrhundert neu an die Schulgebäude gestellten Anforderungen stimmten teilweise mit denen der Hygiene überein und bezogen sich zusätzlich auf die Inneneinrichtung sowie auf eine Erweiterung und Differenzierung des Raumprogramms bei grösseren Schulhäusern.

Sowohl bei der Aufstellung der Vorgaben als auch bei der Bauplanung wurden Pädagogen im 19. Jahrhundert häufig erst in zweiter Linie beigezogen. Dies war mit ein Grund für die langsame Umsetzung neuer pädagogischer Konzepte in der Schulhausarchitektur. Anders als im hygienischen Bereich zielte die Architektur mehrheitlich nicht auf die Einführung neuer, sondern auf die Umsetzung der etablierten Erziehungsmethoden.

Die bereits im 19. Jahrhundert von verschiedenen Seiten geforderte pädagogische Neuorientierung, bei der das Kind und dessen individuelle Entwicklung stärker in den Vordergrund rückten, wirkte sich in den meisten Schulen und im Schulhausbau generell erst im 20. Jahrhundert aus. Bis um 1900 blieb die in der Berner Volksschule praktizierte Pädagogik trotz verbreiteter Kritik stark disziplin- und wissensorientiert. In seinem «Lehrbuch der Pädagogik» bezeichnet der Direktor des Seminars Hofwil, Emanuel Martig, «Leibespflege, Zucht und Unterricht» als die drei «Erziehungsmittel, welche [...] die verschiedenen Seiten oder Teile der Erziehungstätigkeit bilden».¹⁷⁵ In den Bereichen Leibespflege und Zucht ergänzten sich die Zielsetzungen der Pädago-

¹⁷² Gohl 1888, 18.

¹⁷³ Gohl 1888, 18 f.

¹⁷⁴ Ost 1889, 245.

¹⁷⁵ «Das leibliche Leben wird hauptsächlich durch die Leibespflege gefördert; der Pflege des sittlichen Lebens dient die Zucht oder Erziehung im engern Sinne, und zu einer richtigen Erkenntnis soll der Unterricht führen.» (Martig 1892, 3 f.).

gik und der Schulhygiene. Die damit verbundene Einrichtung von gesonderten Garderoben sowie Turn- und Spielplätzen wurde deshalb bereits weiter oben besprochen.

Im Unterricht führte die Entwicklung in den bernischen Schulen seit den 1870er Jahren nur langsam weg von der einseitig theoretischen Wissensvermittlung zu vermehrter aktiver Beteiligung der Schüler. Der Berner Erziehungsdirektor Gobat charakterisierte diesen Wandel der Unterrichtsmethoden folgendermassen: «Man hat im allgemeinen die Gedächtnisübungen durch den Anschauungsunterricht ersetzt und man bestrebt sich, die Intelligenz der Schüler durch individuelle Gedankenarbeit zu entwickeln. [...] Man fängt an, sich die zwar sehr gerühmten, aber immer noch zu wenig berücksichtigten Lehren von Pestalozzi mehr zu Herzen zu nehmen.»¹⁷⁶ Die Anschauung, die Pestalozzi als «Fundament aller Erkenntnis» bezeichnete, bildete die Basis für den Unterricht, indem alle Stoffe durch Beispiele, Modelle, Experimente, Abbildungen usw. vermittelt werden sollten. Aufgabe des Lehrers sei es, die Kinder zur Beobachtung, zum gedanklichen und sprachlichen Nachvollziehen und zur Gewinnung eigener Erkenntnisse anzuregen.¹⁷⁷ Geeignete Anschauungsmittel konnten bei der Schulausstellung ausgeliehen werden.¹⁷⁸ Der Bernische Unterrichtsplan von 1897 schrieb den Schulen zudem die Anschaffung einer Reihe von Gegenständen wie Landkarten, Tierbilder, anatomische Wandtafeln und physikalische Apparate sowie die Anlage einer Sammlung mit den wichtigsten Pflanzen und Mineralien obligatorisch vor.¹⁷⁹ Grössere Neubauten erhielten deshalb häufig ein separates Sammlungszimmer.¹⁸⁰ Die Methode des Anschauungsunterrichts verband die naturkundlichen Fächer mit dem Sprachunterricht.¹⁸¹ Osts Bericht diskutierte die Frage besonderer Fachräume deshalb nur für die Fächer Zeichnen und Singen. Für Primarschulen wurden Fachräume nicht als notwendig erachtet und aus Kostengründen abgelehnt, für

¹⁷⁶ Sammlung 1896, Vorwort 1894 von Albert Gobat, 9.

¹⁷⁷ Martig 1892, 127–129.

¹⁷⁸ Im Jahr 1900 lieh die Schweizerische permanente Schulausstellung in Bern 10 245 Gegenstände an Lehrkräfte und Schulen aus. Die Lehrmittel konnten außerdem in der Ausstellung besichtigt werden. (Schweizerische permanente Schulausstellung in Bern. Nr. VI. Katalog der Fachschriften. Bern, 1901, 3).

¹⁷⁹ Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen des Kantons Bern vom 1.11.1897, Beilage: Lehrmittelverzeichnis. In: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz, 11 (1897), 27–30.

¹⁸⁰ Bereits im Bericht von Ost wurde ein Zimmer «von der Grösse eines Schulzimmers [...] zur Abhaltung der Sitzungen der Schulkommission und der Lehrerkonferenzen, das auch als Lehrerzimmer zu dienen hätte» und in welchem die Bibliothek und die «Apparate für den Unterricht» untergebracht werden könnten, als «absolut notwendig» bezeichnet. (Ost 1889, 239).

¹⁸¹ «Der Primarunterricht umfasst [...] anschauliche Belehrungen über die für das praktische Leben wichtigsten Gegenstände und Erscheinungen aus der Naturkunde; Geographie und Geschichte des Kantons Bern und der Schweiz [...]; diese Fächer können mit dem Sprachunterricht verbunden werden.» (Primarschulgesetz von 1894, Art. 25, Ziff. 4).